

## INTERNATIONAL

### OSZE

Beauftragter für Medienfreiheit: Bericht über Erfolge bei der Entkriminalisierung von Ehrverletzungen	2
---	---

### EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Monnat gegen die Schweiz	3
--	---

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache White gegen Schweden	4
--	---

Ministerkomitee: Empfehlung über die Stärkung von Kindern im neuen Informations- und Kommunikationsumfeld	5
--	---

Ministerkomitee: Erklärung zur Unabhängigkeit des öffentlichen Rundfunks in den Mitgliedstaaten	5
---	---

Parlamentarische Versammlung: Bild von Asylsuchenden, Aussiedlern und Flüchtlingen in den Medien	6
--	---

### EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften: Rechtmäßigkeit gemeinschaftlicher vergleichender Werbung	7
---	---

Europäische Kommission: Schritte gegen Mitgliedstaaten wegen Verstoßes gegen das Verbot des Tabakponsorings	8
---	---

Europäische Kommission: Neue Vertragsverletzungsverfahren im Telekommunikationsrecht	8
--	---

Europäische Kommission: Griechenland muss Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie zur Liberalisierung der Rundfunkübertragungsdienste ergreifen	9
---	---

Europäische Kommission: Schweden wegen Nichtbeedigung des Rundfunkmonopols vor Gericht	9
--	---

## NATIONAL

<b>AM-Armenien:</b> Neues Gesetz über Urheberrecht	9
---	---

<b>DE-Deutschland:</b> Gebührenerhebung für Programmweiterleitung auf Hotelzimmer	10
--	----

Rechte an der Zeichentrickfigur „Pumuckl“	11
---	----

Klingelton-Werbespots beanstandet	11
-----------------------------------	----

Novellierung der Rundfunkgesetze in Hessen	11
--	----

Urhebergesetz im Gesetzgebungsverfahren weiter	11
--	----

<b>FR-Frankreich:</b> Persönlichkeitsrechte der Moderatorin einer Fernsehsendung ohne Gegenleistung verwertet	12
---	----

Doku-Fiktion über einen Kriminalfall und Privatleben der Protagonisten	12
---	----

Entzug der Sendegenehmigung ohne vorherige Mahnung vonseiten des CSA	13
---	----

<b>GB-Vereinigtes Königreich:</b> Verletzung des Verhaltenskodex durch „Big Brother“	14
--	----

<b>HU-Ungarn:</b> Konsultation zur Strategie für die Digitalumstellung	14
--	----

<b>IE-Irland:</b> Neues Rundfunkgesetz	15
---	----

<b>IT-Italien:</b> Verbot des Anhebens der Lautstärke in Werbepausen	15
--	----

<b>NL-Niederlande:</b> Minister für Bildung, Kultur und Wissenschaft reagiert auf drei Berichte	16
---	----

<b>PL-Polen:</b> Verfassungsgericht prüft Filmgesetz	16
---	----

Änderungsvorschläge zur Regelung des Rechts am geistigen Eigentum	17
--	----

<b>RS-Republik Serbien:</b> Änderungen am Rundfunkgesetz verabschiedet	18
--	----

<b>RU-Russische Föderation:</b> Gesetz über personenbezogene Daten verabschiedet	18
--	----

<b>SE-Schweden:</b> Angeklagter Tauschbörsenbenutzer vom Berufungsgericht freigesprochen	19
--	----

<b>SK-Slowakische Republik:</b> Förderung des heimischen Films auch mittels einer Novelle des Konzessionsgesetzes	19
---	----

VERÖFFENTLICHUNGEN	20
--------------------	----

KALENDER	20
----------	----



## INTERNATIONAL

### OSZE

#### Bbeauftragter für Medienfreiheit: Bericht über Erfolge bei der Entkriminalisierung von Ehrverletzungen

Der OSZE-Beauftragte für die Freiheit der Medien (*Representative on Freedom of the Media* – FOM) führt eine Kampagne gegen allzu repressive Gesetze über Ehrverletzungen, seit ihm 1997 die Wächterrolle für die Medienfreiheit übertragen wurde.

Die Aktivitäten in diesem Bereich haben sich seit 2004 intensiviert, nachdem das OSZE/FOM-Büro eine umfassende Studie über die straf- bzw. zivilrechtlichen Gesetze und Praktiken bei Ehrverletzungen in der OSZE-Region ausgearbeitet hatte. Die Studie ebnete den Weg für einen gezielteren Ansatz der Kampagne: Sie half dem OSZE-Beauftragten dabei, die Staaten und Rechtsbereiche zu identifizieren, in denen eine entsprechende Reform erforderlich war. Parallel dazu gibt es eine Datenbank über entsprechende straf- und zivilrechtliche Bestimmungen sowie Gerichtspraktiken bei Ehrverletzungsfällen in der OSZE-Region, die Forschern, lokalen und internationalen Medienrechtlern (bzw. anderen

Betroffenen) und all denjenigen als Instrument dient, die sich um eine Reform dieser kritischen Rechtsbestimmungen bemühen, die immer noch eine immense Abschreckungswirkung auf die Medien in vielen OSZE-Mitgliedstaaten ausüben.

Die wesentlichen Erfolge der Kampagne sind ein erhöhtes Verständnis für den Reformbedarf bei Regierungen und Gesetzgebern sowie die wachsende Zahl von Staaten, die ihre Gesetze im Bereich der Ehrverletzungen ändern bzw. geändert haben:

- Sieben Mitgliedstaaten der OSZE – Bosnien und Herzegowina, Zypern, Estland, Georgien, Moldau, die Ukraine und die Vereinigten Staaten – strichen Bestimmungen zu übler Nachrede und Beleidigung aus ihren Strafgesetzbüchern (obwohl eng auszulegende Bestimmungen über Verleumdung in manchen Strafgesetzbüchern dieser Teilnehmerstaaten fortbestehen: In den USA hielten 17 Bundesstaaten und zwei Territorien den Tatbestand der Verleumdung in ihren lokalen Strafbestimmungen aufrecht, auf Bundesebene jedoch gibt es kein Gesetz über Straftaten gegen die Ehre).

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

• **Herausgeber:**

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle  
76, allée de la Robertsau  
F-67000 STRASBOURG  
Tel.: +33 (0) 3 88 14 44 00  
Fax: +33 (0) 3 88 14 44 19  
E-mail: obs@obs.coe.int  
http://www.obs.coe.int/

• **Beiträge und Kommentare an:**  
iris@obs.coe.int

• **Geschäftsführender Direktor:**  
Wolfgang Gloss

• **Redaktion:** Susanne Nikoltchev, Koordinatorin – Michael Botein, *The Media Center at the New York Law School* (USA) – Harald Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) – Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Nico A.N.M. van Eijk, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Jan Malinowski, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation)

• **Redaktionelle Berater:**  
Amélie Blocman, *Victoires Éditions*

• **Dokumentation:** Alison Hindhaugh

• **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Koordination) – Brigitte Auel – Véronique Campillo – Christopher Edwards – Boris Müller – Marco Polo Sàrl – Manuella Martins – Katherine Parsons – Stefan Pooth – Patricia Priss – Erwin Rohwer – Kerstin Spenner – Nathalie Sturlèse

• **Korrektur:** Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) – Francisco Javier Cabrera Blázquez & Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Florence Lapérou & Géraldine Pilard-Murray, Inhaberinnen des Diploms DESS (*diplôme d'études supérieures spécialisées*) – *Droit du Multimédia et des Systèmes d'Information*, Universität R. Schuman, Straßburg (Frankreich) – Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, *National University of Ireland*, Galway (Irland) – Mara Rossini, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Nicola Weißenborn, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Britta Probol, Logoskop media, Hamburg (Deutschland)

• **Marketing Leiter:** Christian Kamradt

• **Satz:** Pointillés, Hoenheim (Frankreich)

• **Druck:** NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden

• **Layout:** Victoires Éditions

ISSN 1023-8573

© 2006, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

- Einige Mitgliedstaaten – darunter Bulgarien, Kroatien, die ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro, Rumänien und Serbien – strichen Freiheitsstrafen als Sanktion für Ehrdelikte aus ihren Gesetzen;
- Kroatien, die ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, Serbien und der Kosovo liberalisierten vor kurzem ihre Gesetze über Ehrverletzungen;
- Im Februar 2006 organisierten die OSZE/FOM und die OSZE-Mission in Skopje in der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien eine internationale Konferenz zur Förderung der Entkriminalisierung von übler Nachrede und Beleidigung. Infolgedessen entwarf und billigte die Regierung Änderungen des Strafgesetzbuchs, die am 10. Mai 2006 einstimmig vom Parlament verabschiedet wurden.
- Am 28. Juni 2006 traten die Änderungen des Strafgesetzbuches Kroatiens in Kraft: Dank der gemeinsamen Anstrengungen der Regierung, der OSZE-Mission in Kroatien und der OSZE/FOM wurde die Freiheitsstrafe als mögliche Sanktion für Ehrdelikte ausgeschlossen;
- In der Republik Serbien schloss ein neues, am 1. Januar 2006 in Kraft getretenes Strafgesetzbuch die Freiheitsstrafe als Sanktion für üble Nachrede und Beleidigung aus. Auch dort hatte die OSZE/FOM die Reform des Rechtsrahmens für Ehrverletzungen aktiv unterstützt;
- Im Kosovo verabschiedete das Parlament im Juni 2006 ein neues zivilrechtliches Gesetz über Ehrverletzungen. Gemäß dem bestehenden UNMIK-Strafrecht sind Ehrverletzungen zwar noch ein Straftatbestand, die Medien können jedoch nicht strafrechtlich wegen beleidigender Äußerungen verfolgt werden. Auf eine Initiative der

**Ilia Dohel**  
Büro des OSZE-  
Beauftragten für  
die Freiheit der Medien

● **Libel And Insult Laws: A Matrix On Where We Stand And What We Would Like To Achieve - A comprehensive database on criminal and civil defamation provisions and court practices in the OSZE region (Gesetze über üble Nachrede und Beleidigung: Bestandsaufnahme und Zielsetzungen – Eine umfassende Datenbank über straf- und zivilrechtliche Bestimmungen und Gerichtspraktiken auf dem Gebiet der Ehrverletzungen in der OSZE-Region), abrufbar unter:**  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10445>

● **Bericht des OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit an den Ständigen Rat der OSZE, 13. Juli 2006, abrufbar unter:**  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10446>

EN

## EUROPARAT

### Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Monnat gegen die Schweiz

In einem Urteil vom 21. September 2006 kam der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte zu dem Schluss, dass die Schweizer Behörden das Recht eines Journalisten auf freie Meinungsäußerung verletzt hätten, indem sie gegen eine Sendung der öffentlich-rechtlichen Schweizerischen Rundfunkgesellschaft (SRG) eine rechtliche Sperrung verhängten. 1997 sendete die SRG eine kritische Dokumentation über die Rolle der Schweiz während des Zweiten Weltkrieges. Die Dokumentation war Teil eines Nachrichtenprogramms mit dem Titel „*Temps présent*“ („Gegenwart“), für die der Antragsteller, Daniel Monnat, damals verantwortlich war. Das Programm beschrieb die Haltung der Schweiz und ihrer politischen Führung und unterstrich dabei deren Sympathie für die Ultrarechte und ihren Hang, sich an Deutschland anzu-

Regierung aus dem Jahr 2005 erarbeiteten Sachverständige unter einem Mandat des Premierministers, der OSZE und des örtlichen OSZE-Medienbeauftragten (*Temporary Media Commissioner – TCM*) ein zivilrechtliches Gesetz über Diffamierung und Beleidigung. Das im Juni 2006 verabschiedete Gesetz entspricht generell den modernen Konzepten der Entkriminalisierung von ehrverletzenden Meinungsäußerungen. Gemäß dem Gesetz gelten nur „nicht der Wahrheit entsprechende“ Darstellungen von Sachverhalten als diffamierend. Wenn sich Medien nach den Empfehlungen des Presserates richten, wird dies bei der Festlegung von Schadensersatzansprüchen bei Prozessen wegen Ehrverletzung als mildernder Umstand gewertet. Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens müssen schärfere Kritik hinnehmen als normale Bürger. Das neue Gesetz muss noch vom UN-Sonderrepräsentanten verkündet werden.

- Es gibt im Kosovo jedoch noch Spielraum für weitere Verbesserungen, die Medien bei Feststellung einer Ehrverletzung zwar nicht strafrechtlich, nach dem neuen Gesetz nun aber zivilrechtlich haften. Medienexperten befürchten daher eine potenzielle Welle von gegen die Medien gerichteten Ehrverletzungsprozessen vor kosovarischen Gerichten. Außerdem sollten Bestimmungen zu übler Nachrede noch aus dem Strafgesetzbuch gestrichen werden.

- In Albanien wurden Änderungen des Straf- und des Zivilgesetzbuches von Nichtregierungsorganisationen vorbereitet und von einer Gruppe von Parlamentariern zur Debatte im Parlament eingereicht. Die Änderungen würden Ehrverletzungen fast völlig entkriminalisieren und den zivilrechtlichen Umgang mit übler Nachrede und Beleidigung verbessern. Die OSZE/FOM kommentierte die Änderungen und schlug weitere vor. Zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Artikels liegen diese Änderungen zur Genehmigung durch das albanische Parlament auf.

Die Entkriminalisierung von Ehrverletzungen und die Förderung geeigneter zivilrechtlicher Mechanismen Ersatz des immateriellen Schadens wird auch in Zukunft den Mittelpunkt der Bemühungen von OSZE/FOM bilden. ■

nähern. Es enthielt auch eine Analyse zur Frage des Antisemitismus in der Schweiz und der wirtschaftlichen Beziehungen zu Deutschland. Der Schwerpunkt lag dabei auf Geldwäsche für die Nazis durch die Schweiz und auf der Rolle der Schweizer Banken und Versicherungsgesellschaften in der Frage der nachrichtenlosen jüdischen Vermögen. Die Sendung löste Reaktionen in der Öffentlichkeit aus. Bei der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) gingen Zuschauerbeschwerden wegen Verletzung von Artikel 4 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen ein. Die UBI vertrat die Ansicht, dass die Sendung gegen das Sachgerechtigkeitsgebot verstoßen habe, nach dem die Vielfalt der Ansichten in der Berichterstattung angemessen zum Ausdruck kommen muss. Die UBI entschied gegen die SRG und verlangte von ihr entsprechende Maßnahmen. Insbesondere befand die UBI, dass die angewandte Methode des politisch engagierten Journalismus nicht als solche

zu erkennen war. Die Nachrichtenredaktion der SRG informierte die UBI darüber, dass sie ihre Entscheidung zur Kenntnis genommen habe und sie bei der Behandlung heikler Themen zukünftig berücksichtigen werde. Zufrieden mit den Maßnahmen, erklärte die Beschwerdeinstanz das Verfahren als abgeschlossen. Unterdessen beschloss aber die Geschäftsstelle des Gerichts von Genf, eine rechtliche Sperrung gegen das Programm zu verhängen, die dazu führte, dass die Videobänder des Programms nicht mehr verkauft werden durften.

Monnat trug vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vor, die Programmkontrolle, die ins Schweizer Recht eingeführt worden war, und die Entscheidung der Beschwerdeinstanz, die vom Bundesgericht bestätigt wurde, hätten ihn bei der Ausübung der freien Meinungsäußerung gemäß Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention behindert. Das Gericht wies die Klage gegen die mit dem Bundesgesetz eingeführte, angeblich unangemessene Programmkontrolle ab, weil der Antragsteller damit allgemeine gesetzliche Regelungen abstrakt infrage stellte. In seiner Eigenschaft als Programmgestalter konnte er jedoch geltend machen, dass er aufgrund der rechtlichen Sperrung Opfer eines Verstoßes gegen die Konvention sei.

Das Straßburger Gericht merkte an, dass das streitige

Programm unzweifelhaft eine Frage von großem öffentlichem Interesse gestellt habe, und zwar zu einer Zeit, in der die Rolle der Schweiz während des zweiten Weltkriegs ein populäres Thema in den Schweizer Medien war und die öffentliche Meinung im Land spaltete. In Bezug auf die Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten des Journalisten war das Gericht nicht davon überzeugt, dass die vom Bundesgericht angegebenen Gründe „relevant und ausreichend“ seien, um die Zulassung der Beschwerden zu rechtfertigen, selbst im Fall von Informationen, die in einer Fernsehdokumentation von einem staatlichen Sender verbreitet wurden. In Bezug auf die in diesem Fall verhängten Sanktionen merkte das Gericht an, sie hätten den Antragsteller zwar nicht an der Meinungsäußerung gehindert, doch die Zulassung der Beschwerden habe dennoch eine Art Zensur dargestellt, die ihn vermutlich davon abhalten werde, in Zukunft noch einmal derartige Kritik zu üben. Im Zusammenhang mit der Debatte über ein Thema von großem öffentlichem Interesse werde eine solche Sanktion Journalisten wahrscheinlich davon abhalten, sich an öffentlichen Diskussionen über Themen zu beteiligen, die das Leben der Gemeinschaft berühren. Dadurch könne sie auch die Medien hindern, ihre Aufgabe als Informationslieferant und öffentliche Kontrollinstanz wahrzunehmen. Außerdem habe die Zensur anschließend die Form einer rechtlichen Sperrung für die Dokumentation angenommen, als der Verkauf des fraglichen Produkts offiziell verboten wurde. Aus diesen Gründen entschied das Gericht, dass eine Verletzung von Art. 10 der Konvention vorlag. ■

**Dirk Voorhoof**  
Universität Gent, Belgien,  
& Universität Kopenhagen,  
Dänemark, & Mitglied der  
flämischen Medien-  
regulierungsbehörde

● Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Dritte Sektion), Rechts-sache Monnat gegen die Schweiz, Antrag Nr. 73604/01 vom 21. September 2006, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9237>

FR

## Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache White gegen Schweden

1996 veröffentlichten die beiden größten Abendzeitungen in Schweden, Expressen und Aftonbladet, eine Reihe von Artikeln über verschiedene Straftaten, die Anthony White, einem in Mosambik lebenden britischen Staatsbürger, zugeschrieben wurden. In den Artikeln wurde auch behauptet, er habe 1986 den schwedischen Ministerpräsidenten Olof Palme ermordet. White war eine bekannte Person, deren mutmaßliche rechts-widrige Aktivitäten bereits im Zentrum der Medienaufmerksamkeit standen. Die Zeitungen berichteten auch über Aussagen von Menschen, die den Behauptungen über White widersprachen. In einem in Expressen veröffentlichten Interview bestritt White die Beteiligung an den Taten, die ihm zur Last gelegt wurden.

White zeigte die Redakteure der Zeitungen wegen Verleumdung bzw. übler Nachrede nach dem Gesetz über Pressefreiheit und dem schwedischen Strafgesetzbuch an. Das Stockholmer *tingsrätt* (Amtsgericht) sprach die Redakteure frei und entschied, dass es gerechtfertigt war, die Aussagen und Bilder zu veröffentlichen, da die Anschuldigungen von beträchtlichem öffentlichem Interesse begleitet wurden. Außerdem befand es, dass die Zeitungen eine nachvollziehbare Grundlage für die Behauptungen hatten und dass sie die in diesen Fällen notwendigen Prüfungen durchgeführt hätten, wenn man die Einschränkungen eines schnellen Nachrichten-dienstes berücksichtige. Das *hovrätt* (Berufungsgericht)

bestätigte die Entscheidung des Amtsgerichts.

White klagte vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg, weil die schwedischen Gerichte nicht für den gebotenen Schutz seines Namens und seines Ansehens gesorgt hätten. Er berief sich auf Art. 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention. Der Gerichtshof befand, dass eine faire Balance zwischen konkurrierenden Interessen gewahrt werden müsse, d. h. zwischen dem Recht auf freie Meinungsäußerung (Art. 10) und dem Recht auf Achtung des Privatlebens (Art. 8), wobei auch zu berücksichtigen sei, dass jede Person nach Art. 6 Abs. 2 der Konvention bei jeder Straftat bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig zu gelten hat. Das Gericht merkte zunächst an, dass die Informationen in beiden Zeitungen diffamierend waren. Die Aussagen beschmutzten deutlich das Ansehen des Betroffenen und missachteten sein Recht auf die Unschuldsvermutung bis zum Beweis seiner Schuld, da White anscheinend für keine der ihm zugeschriebenen Straftaten verurteilt worden war. Die Zeitungen hatten sich in den Artikelserien allerdings bemüht, die verschiedenen Anschuldigungen möglichst ausgewogen darzulegen, und die Journalisten hatten in gutem Glauben gehandelt. Außerdem waren der unaufgeklärte Mord an dem früheren schwedischen Ministerpräsidenten Olof Palme und die laufenden Ermittlungen Gegenstand von ernster öffentlicher Anteilnahme und Besorgnis. Der Straßburger Gerichtshof stellte fest, dass die innerstaatlichen Gerichte eine gründliche Prüfung der Sache durchge-

**Dirk Voorhoof**

Universität Gent, Belgien,  
& Universität Kopenhagen,  
Dänemark, & Mitglied der  
flämischen Medien-  
regulierungsbehörde

führt hatten und die gegensätzlichen Interessen in Übereinstimmung mit den Maßstäben der Konvention gegeneinander abgewogen hatten. Der Gerichtshof befand, dass die schwedischen Gerichte zu Recht geur-

● **Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Zweite Sektion), Rechts-sache White gegen Schweden, Antrag Nr. 42435/02 vom 19. September 2006, abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9237>

**EN**

## **Ministerkomitee: Empfehlung über die Stärkung von Kindern im neuen Informations- und Kommunikationsumfeld**

Das Leben von Kindern und Jugendlichen verändert sich. Demographische Trends, variierende Familienstrukturen, flexible Arbeitsbedingungen und vieles mehr zeigen deutlich, dass sich die heutige Kindheit in Europa in einem Umwälzungsprozess befindet. Angesichts der Tatsache, dass Kinder durchschnittlich mehr Stunden vor einem Bildschirm verbringen als mit ihren Erziehern oder Eltern, wird offensichtlich, dass sich Kinder und Jugendliche vom Konsum traditioneller Medienformen ab- und stattdessen einer kreativeren und individuelleren Kommunikationsform (*Peer-to-Peer*) zuwenden, um sich zu äußern und zu informieren.

In diesem Zusammenhang und als Antwort auf den Aufruf der 46 Staats- und Regierungschefs des Europarats während ihres dritten Gipfeltreffens in Warschau im Mai 2005, die Maßnahmen zur Medienkompetenz von Kindern – insbesondere ihren aktiven und kritischen Umgang mit allen Medien sowie ihren Schutz gegen schädliche Inhalte – zu verstärken, bereitete der Europarat eine Empfehlung über die Stärkung von Kindern im neuen Informations- und Kommunikationsumfeld vor (verabschiedet vom Ministerkomitee am 27. September 2006).

Eines der grundlegenden Merkmale dieser Empfehlung ist, dass sie Internettechnologien und -dienste als

**Lee Hibbard**  
Medienabteilung,  
Europarat

● **Empfehlung Nr. R (2006)12 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Stärkung von Kindern im neuen Informations- und Kommunikationsumfeld (Verabschiedet vom Ministerkomitee am 27. September 2006 beim Treffen 974 der Ständigen Vertreter), abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10466> (EN)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10467> (FR)

**EN-FR**

## **Ministerkomitee: Erklärung zur Unabhängigkeit des öffentlichen Rundfunks in den Mitgliedstaaten**

Am 27. September 2006 hat das Ministerkomitee eine Erklärung zur Gewährleistung der Unabhängigkeit des öffentlichen Rundfunks in den Mitgliedstaaten verabschiedet. Das vom Lenkungsausschuss für Medien und neue Kommunikationsdienste (CDMC) vorbereitete Dokument steht in logischer Folge zum Aktionsplan, der auf der 7. europäischen Ministerkonferenz über die Politik der Massenmedien verabschiedet worden war (Kiew, März 2005). Darin ist vorgesehen, die Umsetzung der Empfehlung R(96) 10 des Ministerkomitees über die Unabhängigkeit des öffentlichen Rundfunks in den Mitgliedstaaten zu überwachen, um gegebenenfalls zusätzliche

teilt hatten, dass das öffentliche Interesse an der Veröffentlichung der fraglichen Informationen schwerer wog als Whites Recht auf den Schutz seines Ansehens. Daher habe es der schwedische Staat nicht versäumt, die Rechte des Antragstellers angemessen zu schützen. Aus diesen Gründen entschied das Gericht, dass kein Verstoß gegen Art. 8 vorlag. ■

positive Tools betrachtet, die nicht gefürchtet werden müssen (besonders von Erziehern wie Lehrern und Eltern), sondern im Gegenteil zu begrüßen sind. Aus diesem Grund betont die Empfehlung, wie wichtig es sei, dass Kinder mit diesen Technologien und Diensten möglichst früh im Rahmen ihrer schulischen Ausbildung vertraut werden und lernen, sie zu nutzen.

Die Empfehlung hebt hervor, dass die Kinder nicht nur lernen müssen, die Technologien und Dienste aktiv, kritisch und anspruchsvoll zu nutzen, sondern gleichzeitig lernen sollen, wie sie ihre Rechte und Freiheiten im Internet ausüben (und ausleben) können. Die Menschenrechte stehen in engem Zusammenhang mit diesem Lern- und Qualifizierungsprozess, sie spielen eine Schlüsselrolle dabei, wie Kinder lernen, mit anderen verantwortungsbewusst und respektvoll zu kommunizieren.

Durch den Erwerb derartiger Kenntnisse und Fähigkeiten sind Kinder der Empfehlung zufolge besser in der Lage, Inhalte (wie Gewalt und Selbstzerstörung, Pornografie, Diskriminierung und Rassismus) und Verhaltensweisen (z. B. Anbaggern, Mobbing, Belästigung oder Aufschauern), die schädlich sein können, einzuordnen und mit ihnen umzugehen, wodurch sich wiederum das Gefühl des Vertrauens und Wohlbefindens steigert.

Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, bei der Entwicklung und Vereinfachung von Strategien für den Erwerb von Informations-/Medienkenntnissen und -kompetenz durch Kinder werden mit anderen maßgeblichen, nichtstaatlichen Akteuren zusammenzuarbeiten – insbesondere aus der Zivilgesellschaft, dem Privatsektor und den Medien –, um die Motivationen und das Verhalten von Kindern im Internet besser zu verstehen und ihren Erziehern (Eltern und Lehrern) dabei zu helfen, schädliche Inhalte und Verhaltensweisen zu erkennen und verantwortungsbewusst zu reagieren. ■

Leitlinien für die Mitgliedstaaten darüber, wie diese Unabhängigkeit zu gewährleisten ist, vorzugeben.

Das Ministerkomitee stellt fest, dass die Situation in einigen Ländern zwar zufriedenstellend ist, gemäß dem Anhang zur Erklärung, der einen Überblick über die Situation in den Ländern gibt, in anderen Mitgliedstaaten jedoch durchaus zu wünschen übrig lässt. Die Delegierten zeigen sich besorgt darüber, wie langsam bzw. wie unzureichend die Fortschritte in mehreren anderen Mitgliedstaaten sind, die die Unabhängigkeit des öffentlichen Rundfunks gewährleisten sollen; dies liege am Fehlen eines angemessenen Rechtsrahmens bzw. an der Unfähigkeit, die geltenden Regelungen und Gesetze anzuwenden.

Vor diesem Hintergrund appelliert das Ministerkomitee

Eugen Cibotaru  
Medienabteilung,  
Europarat

tee an die Mitgliedstaaten, für eine Gewährleistung der Unabhängigkeit des öffentlichen Rundfunks zu sorgen und dabei die Vorteile und Herausforderungen, die die

• **Erklärung des Ministerkomitees zur Gewährleistung der Unabhängigkeit des öffentlichen Rundfunks in den Mitgliedstaaten (am 27. September 2006 im Rahmen der 974. Versammlung der Ministerdelegierten vom Ministerkomitee verabschiedet), abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10423> (EN)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10424> (FR)

EN-FR

## Parlamentarische Versammlung: Bild von Asylsuchenden, Aussiedlern und Flüchtlingen in den Medien

Am 5. Oktober 2006 hat die Parlamentarische Versammlung des Europarats (PACE) die Empfehlung 1768 (2006) mit dem Titel „Das Bild von Asylsuchenden, Migranten und Flüchtlingen in den Medien“ verabschiedet, die auf einem ausführlichen Bericht mit dem gleichen Titel basiert.

Die Empfehlung hat ihre Wurzeln in Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und erinnert ausdrücklich an die Hauptpunkte der PACE-Resolution 1510 (2006) mit dem Titel „Freie Meinungsäußerung und Respekt für religiöse Überzeugungen“ (siehe IRIS 2006-8: 2), derzufolge die Meinungsfreiheit „nicht stärker eingeschränkt werden darf, um die zunehmende Sensibilität bestimmter religiöser Gruppen zu befriedigen“. Darüber hinaus verweist sie auf die Verantwortlichkeit der Medien, nicht nur den positiven Beitrag von Asylsuchenden, Migranten und Flüchtlingen zur Gesellschaft hervorzuheben, sondern diese auch vor der Verbreitung negativer Klischees zu schützen. In diesem Zusammenhang erinnert die Resolution an die Arbeit der Parlamentarischen Versammlung des Europarats zu entsprechenden Themen, die Arbeit der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) sowie die beiden Empfehlungen des Ministerkomitees über Hetzreden (Empfehlung Nr. R (97) 20) und über die Förderung einer Kultur der Toleranz in den Medien (Empfehlung Nr. R (97) 21, siehe IRIS 1997-10: 4). Darüber hinaus unterstreicht sie die Bedeutung der Darstellung von Asylsuchenden, Migranten und Flüchtlingen in den Medien und der Berichterstattung über ihre Ansichten und über Themen, die für sie von Interesse sein können.

Eine Reihe von Resolutionen wendet sich an bestimmte Parteien. Erstens wird empfohlen, dass das Ministerkomitee:

- den Lenkungsausschuss für Medien und neue Kommunikationsdienste (CDMC) dazu auffordert, die Arbeitsweise von Medien-Beschwerdestellen und die Abläufe der Beschwerdeverfahren in den Mitgliedstaaten zu untersuchen und Empfehlungen aufzustellen, wobei besonders Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Gewährung von Entschädigungen berücksichtigt werden sollen;
- der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) bei ihren Kontrollarbeiten „volle Unterstützung und entsprechende Ressourcen“ zur Verfügung stellt und sie dazu auffordert, die Politik und Rechtsprechung der Mitgliedstaaten im Hinblick auf

Informationsgesellschaft bringt, sowie die politischen, wirtschaftlichen und technologischen Veränderungen in Europa zu berücksichtigen. Die Delegierten fordern die Mitgliedstaaten dazu auf, den Organen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks die für die Gewährleistung einer echten redaktionellen Autonomie und Unabhängigkeit notwendigen rechtlichen, politischen, finanziellen, technischen und sonstigen Mittel an die Hand zu geben, mit denen eine politische oder wirtschaftliche Einmischung verhindert werden kann. ■

Rassismus und Intoleranz in den Medien zu untersuchen, eine „Medienbeobachtungsstudie zur Berichterstattung über Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Intoleranz in den Medien“ einzurichten und einen Bericht über die Effektivität der Gesetze gegen die Aufstachelung zum Hass auszuarbeiten;

- durch den „Eurimage[sic!]-Fonds und das Europäische Übereinkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen die Produktion von Filmen fördert, die sich mit wichtigen Themen für Migranten, Flüchtlinge und Asylsuchende befassen und von Personen aus diesem Gesellschaftskreis produziert werden“.

Zweitens werden die Mitgliedstaaten des Europarates dazu aufgefordert, Standards der freien Meinungsäußerung aufrechtzuerhalten, die gemäß Art. 10 EMRK entwickelt wurden, und zugleich den Gesetzen gegen Volksverhetzung bzw. Aufstachelung zum Hass, gegen Gewalt und Diskriminierung Nachdruck zu verschaffen (bzw. entsprechende Gesetze zu verabschieden, sofern sie noch nicht existieren). Mitgliedstaaten sind außerdem dazu aufgefordert, „Strafgesetze unter anderem gegen das öffentliche Verbreiten bzw. Verfügbarmachen von Material mit rassistischem Inhalt oder Zweck sowie gegen dessen Herstellung oder Aufbewahrung zu verabschieden und umzusetzen“; dasselbe gilt für „Gesetze zur Bestrafung der Anführer von rassistischen Gruppen“. Ferner sollen die Mitgliedstaaten „öffentliche Gelder für Organisationen streichen, die derartige Aktivitäten unterstützen“. Weitere Maßnahmen beziehen sich auf: die Verabschiedung und/oder Umsetzung von nationalen Gesetzen zur Vermeidung exzessiver Konzentrationen in der Medienlandschaft; (sofern erforderlich) die Unterzeichnung und Ratifizierung des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen, der Cybercrime-Konvention und des Zusatzprotokolls über die Kriminalisierung von Akten rassistischer oder fremdenfeindlicher Natur, die durch Computersysteme begangen werden; die Einführung oder Unterstützung der Charta europäischer politischer Parteien für eine nicht-rassistische Gesellschaft durch alle demokratischen Parteien.

Die Medien selbst sind aufgefordert, Verhaltensnormen mit spezifischen Leitlinien auszuarbeiten, um Klischeebildung und Intoleranz entgegenzutreten; die Aufnahme von Gewissensklauseln in journalistische Verträge zu fördern; effiziente nationale Beschwerdeverfahren einzuführen, die bei Klagen über Medienbeiträge anzuwenden sind, die „intolerante, rassistische oder fremdenfeindliche Haltungen gegenüber Migranten, Asylsuchenden oder Flüchtlingen“ unterstützen; das Einverständnis von Flüchtlingen oder Asylsuchenden einzu-

**Tarlach McGonagle**  
Institut für  
Informationsrecht (IViR),  
Universität Amsterdam

holen, bevor Material verwendet wird, das zur Identifizierung ihres Status als Flüchtling oder Asylsuchendem führt, und davon abzusehen, bei Berichten über Gesetzesverstöße auf die Herkunft oder Nationalität der Person zu verweisen, es sei denn, dies ist aus bestimmten Gründen gerechtfertigt.

Schließlich sind die Mitgliedstaaten und Medien dazu aufgefordert: die Anstellung von Migranten und Flücht-

• **Das Bild von Asylsuchenden, Migranten und Flüchtlingen in den Medien, Empfehlung Nr. 1768 (2006) (Vorübergehende Ausgabe), Parlamentarische Versammlung des Europarates, 5. Oktober 2006, abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10476> (EN)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10477> (FR)

**EN-FR**

• **Das Bild von Asylsuchenden, Migranten und Flüchtlingen in den Medien, Bericht des Komitees für Migranten, Flüchtlinge und Bevölkerung (Berichterstatterin: Frau Tana de Zulueta), Parlamentarische Versammlung des Europarates, Dok. 11011, 10. Juli 2006, abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10478> (EN)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10479> (FR)

**EN-FR**

## EUROPÄISCHE UNION

### Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften: Rechtmäßigkeit gemeinschaftlicher vergleichender Werbung

In seinem Urteil in der Rechtssache C-356/04 hat der Gerichtshof die Vereinbarkeit von Werbung, in der Produkte miteinander verglichen werden, mit der Richtlinie über irreführende und vergleichende Werbung beleuchtet.

Die Firma Colruyt, die in Belgien eine Supermarktkette betreibt, nutzte zwei Methoden vergleichender Werbung. Die erste bestand darin, das allgemeine Preisniveau in eigenen und konkurrierenden Supermärkten anhand der Preise für ein breites Spektrum gleicher oder ähnlicher Konsumgüter zu vergleichen. Die zweite Taktik bestand darin, dass Colruyt für eine Produktlinie mit der Behauptung warb, dass die einzelnen Produkte dieser Linie alle billiger seien als die entsprechenden Produkte, die von der Konkurrenz angeboten werden. Um diese Werbepaxis zu stoppen, hat Lidl, einer der Konkurrenten von Colruyt, Klage beim *Rechtbank van Koophandel* (Handelsgericht) in Brüssel erhoben. Das Gericht verwies eine Reihe von Fragen zur Vorabentscheidung an den EuGH.

Der EuGH bestätigt zunächst, dass eine solche vergleichende Werbung im Prinzip die Kriterien von Art. 3a Abs. 1 lit. b der Richtlinie erfüllen kann, dass die Werbung „Waren oder Dienstleistungen für den gleichen Bedarf oder dieselbe Zweckbestimmung [vergleicht]“. Der Wortlaut der Bestimmung schließt nicht aus, dass die Möglichkeit, „vergleichbare“ Warengruppen zu vergleichen, zur wirtschaftlichen Freiheit des Werbers gehört. Außerdem förderten die streitigen Methoden der vergleichenden Werbung den Wettbewerb zum Vorteil der Verbraucher und lieferten ihnen nützliche Informationen. Insbesondere im Fall von Supermarktprodukten treffen die Verbraucher ihre Preisentscheidungen eher danach, wie viel ein ganzer Warenkorb kostet, als auf Informationen, die sich nur auf die Preise einzelner Artikel beziehen. Vor diesem Hintergrund billigt der EuGH die streitigen Methoden der vergleichenden Werbung, sofern

lingen in den Medien zu unterstützen, u. a. durch die Bereitstellung spezieller Ausbildungsprogramme; „die Ausbildung und Sensibilisierung von Medienfachleuten zu Themen im Zusammenhang mit einer multikulturellen, pluralistischen Gesellschaft und der Bedeutung von Intoleranz, Integration und Gleichberechtigung für alle zu erleichtern, zu finanzieren und zu fördern“; Ausschreibungen und Preise für die beste Berichterstattung über entsprechende Themen zu unterstützen und „die Produktion und Ausstrahlung von Sendungen für und von Migranten und Flüchtlingen zu fördern und zu finanzieren, u. a. in ihrer eigenen Sprache, und die Präsenz von Migranten und Flüchtlingen in der Gesellschaft durch ihre Einbeziehung in herkömmliche Fernsehprogramme und zu Hauptsendezeiten zu fördern“. Es wird ebenfalls auf die Bedeutung der lokalen Medien bei der Förderung von Integration und Kooperation zwischen jungen Menschen und den Medien hingewiesen, um das Bewusstsein für eine multikulturelle und pluralistische Gesellschaft zu schärfen. ■

die verglichene Auswahl aus Einzelprodukten besteht, die jeweils paarweise betrachtet dem Erfordernis der Vergleichbarkeit genügen.

Zweitens befindet das Gericht, dass Werbung, die auf einem Preisvergleich ausgewählter Waren basiert, zur Erreichung von Objektivität (gemäß Artikel 3a Abs. 1 lit. c der Richtlinie) durchaus nicht ausdrücklich alle verglichenen Produkte und Preise nennen muss. Das Objektivitätskriterium zielt im Wesentlichen darauf ab, „Vergleiche auszuschließen, die sich aus einer subjektiven Wertung ihres Urhebers und nicht aus einer objektiven Feststellung ergeben“. Ob einzelne Produkte und Preise ausdrücklich genannt werden, sei für die Objektivität der fraglichen Werbung nicht relevant. Interessanterweise musste das Gericht bei dieser Schlussfolgerung den Sachzusammenhang des vorliegenden Falls (Waren des täglichen Bedarfs) von dem der Rechtssache Pippig Augenoptik (Brillen) abgrenzen, wo die Präsentation von Preisunterschieden die Objektivität der betreffenden Werbung sehr wohl berührte.

Die dritte Frage, die das Gericht beantwortete, war, ob Preise von Produkten und allgemeine Preisniveaus „nachprüfbar“ Eigenschaften für einen Vergleich darstellen (gemäß Art. 3a Abs. 1 lit. c der Richtlinie). Unter Berufung auf frühere Urteile bestätigte der Gerichtshof, dass der Preis eines Produkts eine nachprüfbare Eigenschaft sei. Bei der Nachprüfbarkeit von Vergleichen allgemeiner Preisniveaus ist eine wichtige Voraussetzung, dass die verglichenen Waren einzeln und konkret auf der Grundlage der in der Werbung enthaltenen Informationen identifizierbar sind.

Viertens erfordert das Nachprüfbarkeitskriterium nach Auffassung des EuGH, dass die Adressaten der Werbung in die Lage versetzt werden müssen, die Richtigkeit der Werbung selbst nachzuprüfen. Vom Standpunkt des Wettbewerbs aus genügt es zwar, dass der Werber den Nachweis für die sachliche Richtigkeit seines Vergleichs kurzfristig erbringen kann. Aber im Sinne des Verbraucherschutzes, den die Richtlinie verfolgt, ist eine Ver-

**Lennert Steijger**  
Institut für  
Informationsrecht (IViR),  
Universität Amsterdam

pflichtung zur Angabe, wie die Adressaten der Werbung die Richtigkeit überprüfen können, wichtig, damit sie sicherstellen können, dass sie im Hinblick auf die Einkäufe, zu denen sie aufgefordert werden, gut informiert wurden.

Zum Abschluss prüft der EuGH die Frage, ob generelle Preisvergleiche nach Art. 3a Abs. 1 lit. a der Richtlinie als irreführend gelten müssen, wenn das Preisniveau auf der Grundlage nur einiger der vom Werbenden verkauften Produkte ermittelt wird, da der Verbraucher sonst anneh-

● **Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, Lidl Belgium gegen Etablissements Franz Colruyt, Rs. C-356/04, Urteil vom 19. September 2006, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10444>**

**CS-DA-DE-EL-EN-ES-ET-FR-HU-IT-LV-LT-MT-NL-PL-PT-FI-SK-SL-SV**

## Europäische Kommission: Schritte gegen Mitgliedstaaten wegen Verstoßes gegen das Verbot des Tabaksponsorings

Die Europäische Kommission hat beschlossen, Vertragsverletzungsverfahren gegen diejenigen Mitgliedstaaten einzuleiten, die gegen das Tabakwerbeverbot der EU gemäß der Richtlinie 2003/33/EG über Tabakwerbung verstoßen. Die Richtlinie verbietet Tabakwerbung in Printmedien, im Rundfunk und über das Internet. Sie verbietet ebenfalls das Tabaksponsorings für Veranstaltungen mit grenzübergreifendem Charakter. Die Richtlinie bezieht sich nur auf Werbung und Sponsoring grenzüberschreitenden Ausmaßes und lässt keine Ausnahmen beim Inkrafttreten der vorgeschriebenen Maßnahmen und Verbote zu. Ausnahmen in den Umsetzungsvorschriften in der Tschechischen Republik, in Spanien und in Ungarn, die die Einführung über das vorgeschriebene Datum 31. Juli 2005 hinaus verzögern, haben die Kom-

**Mara Rossini**  
Institut für  
Informationsrecht (IViR),  
Universität Amsterdam

● **„Maßnahmen der Kommission gegen Mitgliedstaaten wegen Verstoßes gegen das Verbot des Tabaksponsorings“, Pressemitteilung vom 12. Oktober 2006, IP/06/1374, abrufbar unter:**

**<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10458>**

**DE-EL-EN-FR**

## Europäische Kommission: Neue Vertragsverletzungsverfahren im Telekommunikationsrecht

In einer neuen Runde von Verfahren wegen Verstößen gegen das EG-Telekommunikationsrecht hat die Europäische Kommission neun neue Vertragsverletzungsverfahren gegen Mitgliedstaaten eingeleitet. Acht weiteren Mitgliedstaaten wurde eine mit Gründen versehene Stellungnahme übersandt, was einen weiteren Schritt in den anhängigen Verfahren bedeutet. Nicht abgeschlossene Marktüberprüfungen zur Bewertung der Wettbewerbsslage auf den nationalen Telekommunikationsmärkten oder die Nichtübermittlung der Angaben zum Anruferstandort an die Notrufdienste (abhängig von den betroffenen Mitgliedstaaten) veranlassten die Kommission zu handeln. Nicht alle Mitgliedstaaten haben die erste Runde der Marktuntersuchungen entsprechend dem Rechtsrahmen von 2002 abgeschlossen, weshalb Aufforderungsschreiben an Dänemark, Deutschland, Malta und Portugal versandt wurden. Estland und Luxemburg, die ihrer

men könnte, dass der Werbende im gesamten Sortiment billiger ist. Nach Meinung des Gerichts sind solche kollektiven Vergleiche dann irreführend, wenn

- aus ihnen nicht klar hervorgeht, dass sich der Vergleich lediglich auf eine Auswahl und nicht auf alle Produkte bezieht,
- die Einzelheiten des Vergleichs nicht aufgezeigt werden oder dem Empfänger nicht die Informationsquelle mitgeteilt wird, die eine Bestimmung ermöglicht,
- sie kollektive Hinweise auf mögliche Einsparungsbeträge enthalten, ohne dass angegeben wird, wie hoch das allgemeine Preisniveau jedes Mitbewerbers ist und welchen Betrag die Verbraucher sparen, wenn sie bei dem Werbenden einkaufen. ■

mission jedoch veranlasst, den beiden erstgenannten Mitgliedstaaten mit Gründen versehene Stellungnahmen sowie Ungarn eine zusätzliche mit Gründen versehene Stellungnahme zu übersenden. Weil eine rechtzeitige Reaktion Italiens auf eine mit Gründen versehene Stellungnahme ausgeblieben war, ist das Verfahren gegen Italien in eine neue Phase eingetreten, da die Europäische Kommission beschlossen hat, Italien vor den Europäischen Gerichtshof zu bringen. Das italienische Gesetz zum Verbot des Tabaksponsorings gilt nicht für Veranstaltungen, die ausschließlich auf italienischem Territorium stattfinden. Solche Veranstaltungen können jedoch grenzübergreifenden Charakter haben, wenn sie in andere Länder übertragen werden.

Es gibt weitere anhängige Verfahren wegen fehlender Mitteilungen über Umsetzungsmaßnahmen. Bislang haben 24 Mitgliedstaaten der Kommission solche Maßnahmen mitgeteilt. Vor kurzem wurde Deutschland wegen fehlender Mitteilung seiner Umsetzungsmaßnahmen vor den Europäischen Gerichtshof gebracht. Das Vereinigte Königreich hat mittlerweile seine Mitteilungspflichten erfüllt, und auch Luxemburg hat die Kommission kürzlich über seine Maßnahmen informiert, sodass das Verfahren gegen Luxemburg eingestellt wurde. ■

Verpflichtung zu einer Marktuntersuchung teilweise nachgekommen sind, haben eine mit Gründen versehene Stellungnahme erhalten. Die nationalen Regulierungsbehörden waren verpflichtet, die Analyse der 18 relevanten Märkte im Bereich der elektronischen Kommunikation so bald wie möglich nach Inkrafttreten des EG-Rechtsrahmens durchzuführen (2003 für die „alten“ Mitgliedstaaten und 2004 für die neu beigetretenen Staaten), um zu überwachen, dass ein funktionierender Wettbewerb in diesem Bereich herrscht. Frühere Maßnahmen der Europäischen Kommission haben bewirkt, dass eine Mehrheit der Mitgliedstaaten die vorgeschriebene Überprüfung der 18 relevanten Märkte nunmehr abgeschlossen hat. Das Verfahren gegen die Tschechische Republik wurde zum Beispiel eingestellt, nachdem dieser Mitgliedstaat kürzlich seine Marktanalysen beendet hat.

Außerdem richtet die Kommission mit Gründen versehene Stellungnahmen an sechs Mitgliedstaaten, in denen bei Anrufen zur einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 noch keine Angaben zum Anruferstan-

dort übermittelt werden (Griechenland, Litauen, Niederlande, Slowakei, Italien und Portugal); dahingegen können die gegen Irland, Zypern und Luxemburg laufenden Verfahren eingestellt werden, sobald diese ihren Verpflichtungen nachgekommen sind.

Nachdem die Übertragbarkeit der Rufnummern in Malta, Polen und Slowenien nun gewährleistet ist, haben sich die Verfahren gegen diese Mitgliedstaaten erledigt.

**Mara Rossini**  
Institut für  
Informationsrecht (IViR),  
Universität Amsterdam

• „EU-Telekom-Recht: 9 neue Verfahren eröffnet und 8 Verfahren gehen in die zweite Runde“, Pressemitteilung vom 12. Oktober 2006, IP/06/1358, abrufbar unter:  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10465>

**CS-DA-DE-EL-EN-ES-ET-FR-IT-LT-MT-PL-PT-NL-SK-SL-SW**

## Europäische Kommission: Griechenland muss Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie zur Liberalisierung der Rundfunkübertragungsdienste ergreifen

Die Richtlinie 2002/77/EG der Kommission vom 16. September 2002 soll Wettbewerbsbedingungen auf dem Markt für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste in der Europäischen Union gewährleisten. Die Richtlinie schreibt vor, dass die Mitgliedstaaten die Kommission bis zum 24. Juli 2003 über die Maßnahmen informieren sollten, die sie getroffen haben, um der Richtlinie (auch auf dem Gebiet der Rundfunkübertragungsdienste) Folge zu leisten. Im Gegensatz zu allen anderen Mitgliedstaaten hat Griechenland die Kommission bislang

**Mara Rossini**  
Institut für  
Informationsrecht (IViR),  
Universität Amsterdam

• „Wettbewerb: Kommission fordert Griechenland zur Annahme einer neuen Rahmenregelung für Rundfunkdienste auf“, Pressemitteilung vom 16. Oktober 2006, IP/06/1401, abrufbar unter:  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10472>

**DE-EN-FR-EL**

## Europäische Kommission: Schweden wegen Nichtbeedingung des Rundfunkmonopols vor Gericht

Ziel der Richtlinie 2002/77/EG vom 16. September 2002 der Kommission ist es, die Märkte für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste innerhalb der Europäischen Union zu liberalisieren. Die Richtlinie bezieht sich auf Netze für Rundfunk- und Fernsehendungen sowie auf Übertragungs- und Rundfunkdienste und fordert von den Mitgliedstaaten die Gewährleistung, dass jedes Unternehmen derartige Netze betreiben bzw. derar-

**Mara Rossini**  
Institut für  
Informationsrecht (IViR),  
Universität Amsterdam

• „Wettbewerb: Kommission bringt Schweden wegen Nichtbeedingung des Rundfunkmonopols vor Gericht“, Pressemitteilung vom 17. Oktober 2006, IP/06/1411, abrufbar unter:  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10475>

**DE-EN-FR-SW**

## NATIONAL

### AM – Neues Gesetz über Urheberrecht

Am 15. Juni 2006 verabschiedete die armenische Nationalversammlung in dritter und letzter Lesung das neue Gesetz „Über Urheberrechte und verwandte Rechte“.

Die Slowakei wird jedoch ein Aufforderungsschreiben zu dieser Angelegenheit erhalten. Zwei weitere Länder, die ein derartiges Schreiben erhalten werden, sind Deutschland und Belgien: Deutschland, weil in mehreren Bundesländern die *Must-Carry*-Regeln nicht mit den Anforderungen der Universaldienstrichtlinie vereinbar sind, und Belgien wegen Fragen der Finanzierung des Universaldienstes. Griechenland hat wiederum der Kommission seine Maßnahmen zur Umsetzung der Datenschutzrichtlinie für die elektronische Kommunikation formal mitgeteilt und sieht daher keinen Verfahren in diesem Zusammenhang mehr entgegen. ■

noch nicht von Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie in Kenntnis gesetzt. Am 14. Februar 2006 informierte Griechenland die Kommission über sein neues Gesetz über elektronische Kommunikation; dies war jedoch nicht von großem Nutzen, da die Rundfunkübertragungsdienste ausdrücklich von diesem Gesetz ausgenommen sind.

Die Europäische Kommission brachte Griechenland am 14. April 2005 wegen fehlender Mitteilung der Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie vor den Gerichtshof, und dieser entschied, dass Griechenland tatsächlich seinen Verpflichtungen zur Umsetzung der Richtlinie nicht nachgekommen sei. Fast genau ein Jahr später übersandte die Kommission Griechenland ein Aufforderungsschreiben, weitere Informationen zum Stand seines Gesetzes zu geben; Griechenland erwiderte daraufhin, dass die Richtlinie zur Liberalisierung der Rundfunkübertragungsdienste mit einem neuen Mediengesetz umgesetzt würde. Allerdings hat Griechenland auch anderthalb Jahre nach dem Urteil des Gerichtshofs der Kommission noch keine Umsetzungsmaßnahmen mitgeteilt. ■

tige Dienste anbieten kann.

Schwedische Sender mit digitaler terrestrischer Sende- und Übertragungstechnologie müssen jedoch Dienste zur Zugangskontrolle exklusiv von Boxer erwerben, wodurch das Unternehmen auf diesem Gebiet eine Monopolstellung innehat. Die Dienste zur Zugangskontrolle beinhalten die Verschlüsselung und Entschlüsselung von Fernsehsignalen (*Pay-TV*) sowie die Bereitstellung von Decodern, Digitaempfangern, Chipkarten und anderen Geräten.

Neelie Kroes, EU-Kommissarin für Wettbewerb, bedauerte es, vor den Europäischen Gerichtshof ziehen zu müssen; sie vertrat jedoch die Auffassung, dass den schwedischen Zuschauern das Recht auf die persönliche Wahl eines terrestrischen Digitalfernsehanbieters nicht länger verweigert werden könne. ■

Das Gesetz beinhaltet eine Reihe von Bestimmungen über Medienaktivitäten, die größtenteils mit den Vorschriften des vorherigen Gesetzes vom 8. Dezember 1999 sowie mit internationalen Verträgen übereinstimmen.

Art. 51 des Gesetzes („Rechte von Rundfunkorgani-

**Andrei Richter**  
Zentrum  
für Medienrecht  
und Medienpolitik,  
Moskau

• Gesetz „Über Urheberrechte und verwandte Rechte“ vom 15. Juni 2006

HY

## DE – Gebührenerhebung für Programmweiterleitung auf Hotelzimmer

sationen“) legt fest, dass die Rundfunkorganisation das Recht hat, ihre Sendungen in jeder beliebigen Form zu verwerten und für jede beliebige Verwendungsart einer Sendung vergütet zu werden, mit Ausnahme der von diesem Gesetz vorgesehenen Fälle. Die Rundfunkorganisation hat das ausschließliche Recht, Dritten folgende Aktivitäten zu erlauben bzw. zu verbieten: Festlegung der Sendung; direkte oder indirekte Reproduktion der Sendung; Vertrieb von Kopien der Sendung, inklusive

Das Landgericht Köln hat am 2. August 2006 die grundsätzliche Rechtmäßigkeit der Gebührenerhebung für die hotelinterne Weiterverteilung von Fernsehprogrammen auf Gästezimmer bestätigt.

Die Klägerin in dem zugrunde liegenden Rechtsstreit betreibt ein Hotel, in dem sie die über Kabel empfangenen Programmsignale durch den Keller zur hauseigenen Verteileranlage leitet, dort verstärkt und auf die Hotelzimmer verteilt. Zusätzlich bot sie über die Fernsehgeräte in den Hotelzimmern hotelspezifische Informationen und Videos an. Die Zuleitung der Programme erfolgte aufgrund eines Kabelanschlussvertrages der Klägerin mit einem Kabelnetzbetreiber, durch den der Klägerin auch das Recht eingeräumt wurde, die gelieferten Programme den Kunden zugänglich zu machen.

Die Beklagte, eine Verwertungsgesellschaft für Urheber- und Leistungsschutzrechte, hat ihrerseits mit verschiedenen Kabelnetzbetreibern den sogenannten Regio-Vertrag geschlossen, einen Vertrag über die Vergütung der Nutzung der terrestrisch und über Satellit herangeführten Programme der Hörfunk- und Fernsehsendeunternehmen in den Breitbandkabelnetzen der Kabelnetzbetreiber. Der Vertrag enthielt die Klausel, dass eine Übertragung der Rechte zur Nutzung an Dritte nur dann zulässig sein sollte, wenn die Kabelnetzbetreiber das Programm der Sendeunternehmen anderen Kabelnetzbetreibern der Netzebene 4 (Teil des Breitbandkabelnetzes, der zur Signalübermittlung innerhalb der Grundstücke und Gebäude errichtet ist) zulieferten und über die Signallieferung ein entsprechender Vertrag bestünde oder geschlossen würde. Zudem hatte die Beklagte aufgrund eines mit der Bundesvereinigung der Musikveranstalter e. V. (BVMV) geschlossenen Gesamtvertrages über die Weiterleitung von privaten Fernseh- und Hörfunkprogrammen in Gastzimmern von Beherbergungsbetrieben einen Einzelvertrag mit der Klägerin geschlossen.

Infrage stand nunmehr, ob und inwieweit der Klägerin eine hotelinterne vergütungsfreie Weiterverteilung gestattet war.

Das Gericht stellte zum Hauptantrag zunächst fest, dass eine vergütungspflichtige Nutzung urheberrechtlich

Import; Wiederholung der Sendung; Übertragung der Sendung an Orten, die gegen Bezahlung von Eintrittsgeldern öffentlich zugänglich sind; dem Publikum die Sendung zur Verfügung stellen.

Die Rundfunkorganisation kann ihre wirtschaftlichen Rechte anhand eines Vertrags ganz oder teilweise an Dritte abtreten.

Die wirtschaftlichen Rechte einer Rundfunkorganisation bezüglich der Sendung gelten ab dem Datum der Erstaussstrahlung und dauern 50 Jahre (Art. 61: „Schutzdauer verwandter Rechte“). ■

geschützter Werke durch die Klägerin sehr wohl gegeben sei, wenn sie die Fernsehprogramme über ihr hausinternes Kabelnetzwerk zu den einzelnen Gastzimmern leite. Es liege eine Weitersendung im Sinne von §§ 20, 20b, 87 des Urhebergesetzes (UrhG) und damit ein Eingriff in das Senderecht vor.

Hierbei stützte sich das Gericht auf eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes (BGH) aus dem Jahr 1993, in dem dieser zur Weiterleitung von Programmen durch Verteileranlagen in Justizvollzugsanstalten Stellung genommen hatte. Als Unterscheidungskriterium hatte er herangezogen, dass die Werkübermittlung durch Rundfunkvermittlungsanlagen dann unter das Senderecht falle, wenn sich der Betreiber der Anlage nicht darauf beschränke, die Sendungen durch Antenne oder durch Kabel zu empfangen und weiterzuleiten, sondern auch die Empfangsgeräte zur Verfügung stelle, mit denen die Benutzer die vom Rundfunk übertragenen Werkdarbietungen – nach eigener Entscheidung – für sich wahrnehmbar machen können. Dieser Umstand unterschied nach Auffassung des BGH die Tätigkeit vom bloßen Empfang durch Gemeinschaftsantennenanlagen und machte sie zugleich in ihrer Bedeutung als Werknutzung vergleichbar mit den anderen vom Gesetz dem Urheber vorbehaltenen Werknutzungen durch öffentliche Wiedergabe. Maßgeblich sei bei der Beurteilung die tatsächliche Nutzung, nicht die technische Ausgestaltung, d. h. dass etwa die Empfangsgeräte auch für den Einzelpfang geeignet seien.

Das Landgericht nahm diese Argumentation an und sah im vorliegenden Fall eine vergleichbare Situation. Weder der Umstand, dass die Klägerin die Empfangsgeräte mitvermietete, noch das zusätzliche Zurverfügungstellen weiterer (Video-)Programmmöglichkeiten oder die im Vergleich zu Justizvollzugsanstalten geringere Zahl der Wohneinheiten lasse eine andere Beurteilung zu.

Dennoch hatte die Klage mit ihrem Hilfsantrag, eine Gebührenpflicht gegenüber der Beklagten abzulehnen, Erfolg. Die Hotelbetreiberin sei so lange von einer (weiteren) Gebührenpflicht befreit, wie der sie versorgende Kabelnetzbetreiber aus dem Regio-Vertrag zur Übertragung der Nutzungsrechte berechtigt sei. Dies sei der Fall, denn das hotelinterne Kabelnetz der Klägerin sei in Netzebene 4 einzuordnen. Dass eine Unterlizenzierung an Hotels und ähnliche Einrichtungen nicht von der genannten Rechteübertragungsklausel des Regio-Vertrages umfasst gewesen sei, schloss das Gericht aus. ■

**Nicola Weißenborn**  
Institut für Europäisches  
Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/Brüssel

• Entscheidung des Landgericht Köln vom 2. August 2006, Az.: 28 O 3/06, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10428>

DE

## DE – Rechte an der Zeichentrickfigur „Pumuckl“

Mit Urteil des Landgericht München I vom 13. September 2006 ist dem Bayerischen Rundfunk sowie der Produktionsfirma InfaFilm GmbH untersagt worden, die Figur des Pumuckl weiterhin ohne ausdrückliche Einräumung der Rechte durch dessen Zeichnerin zu nutzen. Zwar habe die Urheberin des Pumuckl der Produktionsgesellschaft im Jahr 1978 das Recht eingeräumt, die Figur zur Erstellung einer Fernsehserie mit knapp 30-minütigen Folgen zu nutzen. Bei darauf folgenden Produktionen, wie der des ersten Spielfilms oder der Nutzung der Figur im Internet und auf dem Geschäftspapier, war eine Lizenz

**Nicola Weißenborn**  
Institut für Europäisches  
Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/Brüssel

● Urteil des Landgericht München I vom 13. September 2006, Az.: 21 O 553/03

DE

## DE – Klingelton-Werbespots beanstandet

Die Hamburgische Anstalt für neue Medien (HAM) hat einige Klingelton-Werbespots im Programm von MTV 2 Pop beanstandet. Mit der Ausstrahlung von zwölf Klingelton-Werbespots im Programm von MTV 2 Pop zwischen 6 und 20 Uhr habe MTV Networks gegen Jugendschutzbestimmungen verstoßen. Zu beanstanden ist nach dem Beschluss der HAM, dass die gezeigte Werbung eine direkte Kaufaufforderung an Kinder und Jugendliche richtet, die deren Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit ausnutzt. Gemäß § 6 Abs. 2 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) darf Werbung keine direkten Kaufappelle an Kinder oder Jugendliche enthalten, die deren

**Carmen Palzer**  
Institut für Europäisches  
Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/Brüssel

● Pressemitteilung der HAM vom 10. Oktober 2006, abrufbar unter:  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10427>

DE

## DE – Novellierung der Rundfunkgesetze in Hessen

Mit der geplanten Änderung des Gesetzes über den privaten Rundfunk in Hessen sowie des Gesetzes über den Hessischen Rundfunk strebt die Landesregierung nach eigener Darstellung eine Modernisierung des Rechtsrahmens für die elektronischen Medien an.

Änderungen bei der Zuordnung von Hörfunk- und Fernsehfrequenzen sollen dazu führen, dass diese künftig möglichst ökonomisch eingesetzt werden. Auch hinsichtlich der Vorschriften, die sich auf die Belegung analoger und digitaler Kabelanlagen beziehen, sind Modifizierungen geplant. Die hierzu in einem ersten Entwurf zur Anhörung gestellten Vorschläge wurden

**Alexander Scheuer**  
Institut für Europäisches  
Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/Brüssel

● Pressemitteilung vom 5. September 2006, abrufbar unter:  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10425>

● Stellungnahme des VPRT vom 13. Juli 2006, abrufbar unter:  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10426>

DE

## DE – Urhebergesetz im Gesetzgebungsverfahren weiter

Der deutsche Bundesrat hat bei der Plenarsitzung am 22. September 2006 auf Empfehlung seines Rechtsaus-

schusses jedoch nicht erteilt worden, wie das Gericht feststellte. Auch die Erlaubnis für eine Serie aus einstündigen Kindersendungen, die rund um die Figur des Pumuckl konzipiert worden war, sei Ende des Jahres 2005 abgelaufen, die Sendung jedoch auch 2006 noch weitergeführt worden. Die 21. Zivilkammer hielt zudem die Voraussetzungen für einen Fairnessausgleich nach § 32a Urheberrechtsgesetz (dem sogenannten „Bestsellerparagrafen“) für gegeben, nach dem der Urheber eine Anpassung des Vertrages verlangen kann, wenn die vereinbarte Vergütung späterhin in einem auffälligen Missverhältnis zu den Erträgen der Nutzung steht. Um eine angemessene Nachvergütung festsetzen zu können, ordnete das Landgericht Auskunftserteilung über den genauen Umfang der gezogenen Nutzungen und Erlöse an. ■

Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit ausnutzen; gemäß § 6 Abs. 6 JMStV gilt dies auch für Teleshopping. Darüber hinaus darf Teleshopping Kinder und Jugendliche nicht dazu anhalten, Kauf- oder Miet- bzw. Pachtverträge für Waren oder Dienstleistungen zu schließen (§ 6 Abs. 6 JMStV); auch gegen diese Vorschrift war verstoßen worden. Dies ergab sich aus Feststellungen der für den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien zuständigen Kommission für Jugendmedienschutz (KJM), die sich in ihrer Präsenzprüfung am 13. Juni 2005 mit 53 Klingelton-Werbespots befasst und sich einstimmig für rechtsaufsichtliche Maßnahmen für alle Spots ausgesprochen hatte. Die Beschlüsse der KJM sind von der jeweils für den betroffenen Rundfunkveranstalter zuständigen Landesmedienanstalt durchzusetzen.

Laut dem Prüfergebnis der KJM waren noch weitere Sender auffällig geworden, die jedoch nicht der Aufsicht der HAM unterliegen. ■

allerdings vom Verband Privater Rundfunk und Telekommunikation (VPRT) eher skeptisch beurteilt, da Gefahren für die ausreichende Berücksichtigung der Belange privater Rundfunkanbieter gesehen wurden. Mit Blick auf die Medienaufsichtsbehörde sollen, was die Verwendung der Mittel anbelangt, die aus dem Rundfunkgebührenaufkommen und einer Rundfunkabgabe stammen, Ausgaben für die Medienkompetenzförderung gekürzt und dafür Gelder vermehrt zur die Infrastruktur- und Medienwirtschaftsförderung eingesetzt werden. Diese geplante Änderung wurde von der Versammlung der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk bereits kritisiert.

Durch die vorgesehene Änderung des Gesetzes über den Hessischen Rundfunk würde es dem Landesrechnungshof ermöglicht, Tochtergesellschaften des Hessischen Rundfunks zu prüfen, an denen er unmittelbar, mittelbar oder zusammen mit anderen Rundfunkanstalten mehrheitlich beteiligt ist. ■

schusses keinen Antrag auf Einberufung eines Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 GG zum Fünften Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes (Drucksache 611/06) gestellt. Damit ist der durch die

Nicola Weißenborn  
Institut für Europäisches  
Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/Brüssel

Bundesregierung in den Bundestag eingebrachte und am 29. Juni 2006 in leicht veränderter Fassung angenommene Gesetzentwurf beschlossene Sache.

Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2001/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerkes, die bereits bis zum 1. Januar 2006 hätte vorgenommen werden müssen. Ziel der Richtlinie ist die Harmonisierung des gesetzlichen Anspruch des Urhebers auf einen Anteil an dem Erlös aus

● **Plenarprotokoll des Bundesrates vom 22. September 2006, abrufbar unter:**  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10431>

● **Gesetzesentwurf der Bundesregierung, abrufbar unter:**  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10432>

● **Gesetzesbeschluss des Bundestages, abrufbar unter:**  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10433>

DE

## FR – Persönlichkeitsrechte der Moderatorin einer Fernsehsendung ohne Gegenleistung verwertet

Mit Urteil vom 28. September 2006 hat das *Tribunal de grande instance* (Landgericht) von Paris die Produktionsgesellschaft einer erfolgreichen Fernsehsendung („C'est mon choix“) dazu verurteilt, der Moderatorin Evelyne Thomas Schadenersatz dafür zu zahlen, dass ohne ihre Genehmigung im Sommer 2004 62 Sendungen aus der vorangegangenen Saison erneut ausgestrahlt wurden. Die bis Juni 2003 bei der Produktionsgesellschaft angestellte Geschädigte hatte danach eine Gesellschaft gegründet, deren Zweck „die Verwertung, das Management und die Förderung des Bildes von Evelyne Thomas auf allen Trägern“ war. Die beiden Gesellschaften hatten im Juli 2003 ein Abkommen geschlossen, laut dem die Gesellschaft von Evelyne Thomas von der Produktionsgesellschaft ein Recht auf die Einnahmen aus der Verwertung der täglich ausgestrahlten Sendung erhielt. Evelyne Thomas stellte jedoch fest, dass im Sommer 2004 64 Sendungen aus der vorangegangenen Saison ohne eine an sie geleistete Gegenleistung erneut ausgestrahlt worden waren, und vertritt die Auffassung, dass die Produktionsgesellschaft ihr Bild, ihren Namen sowie ihre Stimme unrechtmäßigerweise verwendet hat. Die Gesellschaft führt hiergegen an, die Moderatorin habe auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen dieser Verwendung zugestimmt.

Amélie Blocman  
Légipresse

● **TGI Paris (3. Kammer, 2. Abteilung), 28. September 2006, Evelyne Thomas und 2 Secondes production gegen Réservoir Prod**

FR

## FR – Doku-Fiktion über einen Kriminalfall und Privatleben der Protagonisten

Während der öffentlich-rechtliche Fernsehsender France 3 sich darauf vorbereitet, eine Doku-Fiktion über den Mord am „kleinen Grégory“ auszustrahlen, ein bislang unaufgeklärter Fall aus den achtziger Jahren, der ein hohes Medieninteresse erregt hatte, häufen sich die gerichtlichen Klagen zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der in diesem Fall involvierten Angehörigen.

der Weiterveräußerung seines Werkes. Der Gesetzentwurf sieht daher insbesondere Änderungen des § 26 UrhG vor. Etwa soll der einheitliche Folgerechtsanspruch des Urhebers gegen den Veräußerer zukünftig eine vom Kaufpreis abhängige Staffelung zwischen 0,25 % und 4 % erhalten, der Höchstbetrag auf EUR 12.500 begrenzt werden. Der Schwellenwert für das Entstehen des Folgerechtsanspruchs wird von EUR 50 auf EUR 400 angehoben und die Frist für die Geltendmachung des Auskunftsanspruchs des Urhebers über die Weiterveräußerung des Werkes auf drei Jahre ausgedehnt.

Darüber hinaus wird die derzeit bis zum 31. Dezember 2006 befristete Regelung des § 52a UrhG, der die öffentliche Zugänglichmachung von Werken für Zwecke des Unterrichts und der Forschung in gewissem Rahmen für zulässig erklärt, bis zum 31. Dezember 2008 verlängert. ■

Das mit der Angelegenheit befasste Gericht erinnert allerdings daran, dass die Einwilligung von Evelyne Thomas zur Ausstrahlung ihres Bildes grundsätzlich ausdrücklich festgelegt sein bzw. sich zweifellos aus den Umständen ableiten lassen müsse. Dies sei hier nicht der Fall gewesen. Die aufeinander folgenden Arbeitsverträge zwischen der Produktionsgesellschaft und der Moderatorin erlaubten zwar dem Arbeitgeber, über Aufnahmen ihres Bildes und ihrer Stimme sowie über ihren Namen zeitlich und räumlich unbegrenzt zu verfügen, wobei es jeweils zusätzlich zu ihrem Gehalt zur Zahlung einer anteilmäßigen Vergütung komme. Die Produktionsgesellschaft sei jedoch zu Unrecht davon ausgegangen, das im Juli 2003 mit der Gesellschaft von Evelyne Thomas geschlossene Abkommen beinhalte die stillschweigende Zustimmung zur Wiederausstrahlung der Sendungen. Im Abkommen stehe gar nichts über die Bedingungen einer Wiederausstrahlung der Sendung.

Nach Auffassung der Richter hatten die Parteien dem Bild und der Stimme der Geschädigten eindeutig einen Vermögenswert zugeordnet. Durch Verwertung ohne Gegenleistung dieser persönlichen Attribute sei ein Schaden entstanden, der auf der Grundlage von Art. 1382 des *Code Civil* zu ersetzen sei. Zur Bewertung des Schadens nimmt das Gericht die Anzahl der wieder ausgestrahlten Sendungen zur Grundlage sowie die Tatsache, dass vorhergehende Verträge eine Vergütung in Höhe von 5 % der Nettoeinnahmen zugunsten der Geschädigten vorsahen. Die Produktionsgesellschaft hatte die Sendungen dem Sender France 3 für jeweils EUR 15.000 überlassen; das Gericht spricht der Moderatorin somit EUR 46.500 an Schadenersatz zu ... weitaus weniger als die geforderten EUR 4,65 Millionen! ■

Nachdem der zum Zwecke eines einstweiligen Rechtsschutzes angerufene Pariser Richter den diesbezüglichen Antrag einer damaligen Zeugin abgelehnt hatte (siehe IRIS 2006-3: 13), wurde nun das *Tribunal de grande instance* von Nancy von anderen Protagonisten in diesem Fall angerufen.

Im vorliegenden Fall sind es nun die Ehefrau und die Kinder von Bernard Laroche, dem Onkel des „kleinen Grégory“, der eine gewisse Zeit lang unter Mordverdacht stand, bevor er vom Vater des Kindes erschlagen wurde,

sowie ein Onkel des Letzteren. Sie vertreten die Auffassung, die Doku-Fiktion stelle eine Verletzung des Rechts auf Privatleben und der Unschuldsvermutung dar. Sie beantragen somit angesichts der Dringlichkeit der Angelegenheit im Zuge einer einstweiligen Verfügung die Aushändigung des Drehbuchs sowie ein Verbot der Ausstrahlung des Films.

In seiner Entscheidung vom 3. Oktober schickt der Richter von Nancy voraus, das Recht auf die Privatsphäre erlösche mit dem Ableben der betroffenen Person. Das Anliegen der Antragsteller sei jedoch insoweit berechtigt, als sie die Art und Weise fürchteten, in der ihr Leben mit dem Vater und Ehemann dargestellt werde. Eine Verletzung der Unschuldsvermutung hingegen stelle einen ideellen Schaden dar, dessen Wiedergutmachung nur dem Opfer gegenüber vorzunehmen sei; die Erben könnten nicht an Stelle des Opfers agieren bzw. nur unter der Voraussetzung, dass bereits vor dem Tod des Opfers eine Klage eingeleitet worden sei. Somit wurde vom Gericht nur das Gesuch um Schutz des Rechts auf Privatleben geprüft. Der Richter verweist hierbei auf die ständige Rechtsprechung der *Cour de cassation* (Revisionsgericht), laut der der Bericht über bekannte und bereits veröffentlichte Tatsachen an sich keine Verletzung des

Amélie Blocman  
Légipresse

● TGI von Nancy (9. Kammer), Urteil vom 3. Oktober 2006, M.-A. Bolle, Witwe Laroche und andere gegen France 3 und andere

FR

## FR – Entzug der Sendegenehmigung ohne vorherige Mahnung vonseiten des CSA

Mit Entscheidung vom 27. September 2006 hat der Staatsrat die Modalitäten zur Umsetzung des in Art. 42-3 des novellierten Gesetzes vom 30. September 1986 verankerten Verfahrens präzisiert.

Gemäß diesem Text kann der *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunkaufsichtsbehörde – CSA) ohne vorherige Abmahnung einem Radio- oder Fernsehsender die Sendegenehmigung entziehen, wenn er eine wesentliche Änderung der Voraussetzungen, die zum Zeitpunkt der Gewährung der Sendegenehmigung geherrscht haben, feststellt. Dies gilt insbesondere für Änderungen bei der Zusammensetzung des Gesellschaftskapitals, der Führungsorgane oder eine Veränderung der Finanzierungsmodalitäten. Besagtes Verfahren weicht vom traditionellen Sanktionsverfahren ab, das der CSA gemäß Art. 42-1 des Gesetzes anwenden kann; dort ist nämlich vorgesehen, dass vor einem Entzug, einer Einschränkung oder zeitweiligen Aussetzung der Sendegenehmigung durch den CSA eine Abmahnung auszusprechen ist.

Dem nichtkommerziellen Sender *Fréquence Mistral*, dessen Sendegebiet in der Region von Marseille liegt, war vom CSA ohne vorherige Abmahnung die Sendegenehmigung entzogen worden, nachdem der CSA eine dauerhafte Verletzung der vertraglich festgelegten Programmverpflichtungen festgestellt hatte. Die Aufsichtsbehörde vertrat die Auffassung, eine derartige Programmverletzung stelle mit Blick auf die erteilte Sendegenehmigung eine wesentliche Änderung der Vorgaben im Sinne von Art. 42-3 des Gesetzes von 1986 dar. Der Radiosender hingegen forderte vor dem Staatsrat

Privatlebens darstellt.

Deshalb könne eine derartige öffentliche Bekanntmachung wie im vorliegenden Fall nicht die Realisierung einer Doku-Fiktion verhindern, von der nicht sicher sei, dass sie sich auf andere als bereits vorher bekannte Elemente stütze, da sie schließlich auf dem festgestellten Ablauf der Ereignisse basiere. Ausgehend davon, dass diverse Fakten großes Medieninteresse erregt haben, sei es nicht verboten, darauf zurückzugreifen, um daraus ein Fiktionswerk zu erstellen, so der Richter von Nancy. Im vorliegenden Fall seien Fakten des Privatlebens auf legale Weise in Form von Zusammenfassungen aus Gerichtsdebatten, die in der Lokalpresse veröffentlicht wurden, an die Öffentlichkeit gekommen. Auch mit der Berufung auf moralische Schwierigkeiten aus der erneuten Konfrontation mit den Tatsachen können die Antragsteller somit nicht verhindern, dass diese nochmals an die Öffentlichkeit gebracht würden. So schmerzhaft eine Erinnerung an die Vergangenheit auch sein möge, die Antragsteller könnten in diesem Fall für sich keine Verletzung ihres Rechts auf Privatleben durch Ausstrahlung des Films geltend machen. Eine entsprechende gerichtliche Kontrolle sei *a priori* nur in Extremfällen zulässig, einen solchen nahm das Gericht in diesem Fall aber nicht an. Die Anträge wurden somit abgewiesen. ■

eine Aufhebung dieser schweren Sanktion. Für den Staatsrat, das oberste Organ der Verwaltungsrechtsprechung, ergibt sich aus dem Wortlaut von Art. 42-3 sowie der parlamentarischen Begründung dazu, dass das in diesem Artikel vorgesehene Verfahren dem CSA ermöglichen solle, einem Rundfunksender die Sendegenehmigung zu entziehen, wenn er die (richterlicher Kontrolle unterworfenen) Auffassung vertritt, dass sich die Voraussetzungen, unter denen die Sendegenehmigung erteilt wurde, wesentlich geändert haben, insbesondere infolge von Änderungen bei der Zusammensetzung des Gesellschaftskapitals, der Führungsorgane oder bei den Finanzierungsmodalitäten, und dass damit die Grundlage für die Erteilung der Genehmigung entfallen ist. Allerdings, so präzisiert der Staatsrat, habe das Verfahren nicht den Sinn, dem CSA die Kontrolle zu ermöglichen, ob der Rechteinhaber seine vertraglichen bzw. rechtlichen Verpflichtungen einhalte, und dementsprechend vorliegende Verfehlungen zu sanktionieren, die sonst, nach vorheriger Abmahnung, zu Sanktionen gemäß Art. 42-1 führen würden. Im vorliegenden Fall habe der CSA mit dem Entzug der Sendegenehmigung wegen Nichterfüllung vertraglich festgelegter Programmverpflichtungen auf der Grundlage von Art. 42-3 des novellierten Gesetzes vom 30. September 1986 das Gesetz nicht korrekt angewendet. Der Entzug der Sendegenehmigung wurde somit für nichtig erklärt.

Diese Entscheidung kommt just zu dem Zeitpunkt, an dem sich der CSA mit dem Fall des Senders TPS Star befasst, einem Sender des von TF1 und M6 angebotenen Satellitenprogramm bouquets, dessen Kapitalzusammensetzung sich nach der zwischen CanalSat und TPS vorgesehenen Fusion verändern wird (siehe IRIS 2006-8: 14). Gemäß Art. 42-3 muss der Sender angesichts der

Amélie Blocman  
Légipresse

Veränderungen in der Kapitalbeteiligung die Zustimmung des CSA erhalten, um weiter senden zu dürfen. Neben den Aspekten der Kapitalzusammensetzung und Leitung der Gesellschaft wird die Aufsichtsbehörde zudem zu entscheiden haben, ob eine Änderung des Sendeformats

• Staatsrat (5. und 4. Unterabteilungen), 27. September 2005, Association Fréquence Mistral

FR

## GB – Verletzung des Verhaltenskodex durch „Big Brother“

Die unabhängige Regulierungsstelle für die britische Telekommunikationsbranche ICSTIS (*Independent Committee for the Supervision of Standards of Telephone Information Services*) ist die „von der Wirtschaft eingerichtete Regulierungsbehörde für telefonische Mehrwertdienste“.

In einem vor kurzem erfolgten Schiedsspruch über einen Fall, der Channel 4 und zwei Diensteanbieter betraf, stellte die ICSTIS fest, dass ihr Verhaltenskodex verletzt worden war. Tatsächlich liegen die Verpflichtungen bei den beiden Diensteanbietern.

Das Problem stellte sich im Rahmen des telefonischen Ausscheidungsverfahrens für Bewohner des „Big Brother

David Goldberg  
deeJgee  
Medienforschung/  
Consulting

• Der Verhaltenskodex (*Code of Practice*) der ICSTIS (Zehnte Ausgabe, geändert im Juli 2005) wurde am 15. September 2005 wirksam und ist abrufbar unter:  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10447>

• Entscheidungen betreffend iTouch (UK) Ltd und Minick Ltd, abrufbar unter:  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10448>

EN

## HU – Konsultation zur Strategie für die Digitalumstellung

Am 4. Oktober 2006 wurde die ungarische nationale Strategie für die Digitalumstellung veröffentlicht und zur öffentlichen Konsultation unterbreitet. Die Ausarbeitung der nationalen Strategie war Folge der Regierungsentscheidung vom März 2005, das digitale terrestrische Fernsehen (DVB-T) einzuführen (siehe IRIS 2005-5: 16).

Der größte Teil der vorbereitenden Arbeiten wurde unter der Leitung des *Informatikai és Hírközlési Minisztérium* (Ministerium für Informatik und Telekommunikation) durchgeführt, das nach der Parlamentswahl im Mai mit dem *Gazdasági és Közlekedési Minisztérium* (Ministerium für Wirtschaft und Transport) zusammengelegt wurde. Auf der Grundlage des Originalentwurfs und des Beitrags einiger anderer Ministerien und Behörden wurde die Strategie fertiggestellt und vom *Miniszterelnöki Hivatal* (Büro des Ministerpräsidenten) veröffentlicht.

Die Strategie umfasst sowohl das Fernsehen als auch den Hörfunk, und berücksichtigt alle Arten der Programmverbreitung: Außer dem terrestrischen Rundfunk auch die Verbreitung von Inhalten per Kabel, Satellit, Mobilfunk und Breitband.

Neben der Auswertung von Praxisbeispielen aus verschiedenen europäischen Ländern basieren die Ergebnisse der Strategie auf der detaillierten Analyse der ungarischen Rundfunklandschaft. Dem Dokument zufolge gibt es in Ungarn heute ca. 250.000 Haushalte, die digital empfangen. Diese nutzen beinahe ausschließlich den

vorliegt, die eine Genehmigung infrage stellen könnte. Der CSA hat sich bereits zu „Artikel 42-3-Fällen“ bei unverschlüsselten Sendern geäußert, insbesondere, als sich Suez aus der Kapitalbeteiligung von M6 zurückzog oder beim Verkauf von TMC an TF1 und AB Groupe. Hier nun ist es das erste Mal, dass es um einen verschlüsselten Sender geht. Die Entscheidung des CSA könnte noch vor dem Abschluss der Fusion TPS/CanalSat, der spätestens im Dezember erwartet wird, erfolgen. ■

House“: Einige Bewohner sollten anscheinend durch die „Telefonabstimmung“ herausgewählt werden, wurden jedoch im Nachhinein wieder aufgenommen und waren dadurch in der Lage, Preise zu gewinnen.

Bei der ICSTIS gingen daraufhin 2.600 Beschwerden ein. Laut ICSTIS habe die Rekordzahl der Beschwerden für diese Art von Dienstleistung zusammen mit der emotionalen Stärke der Reaktionen der Beschwerdeführer eindeutig darauf hingewiesen, dass die Wähler das Gefühl hatten, bei dieser Aktion in die Irre geführt worden zu sein.

Bei Channel 4 und den beiden betroffenen Diensteanbietern iTouch (UK) Ltd und Minick wurden Nachforschungen angestellt. Die ICSTIS entschied, die Telefonabstimmung bei Channel 4 habe den Verhaltenskodex der Regulierungsbehörde verletzt, denn die Zuschauer seien irregeführt worden.

Gegen die beiden Anbieter von Mehrwertdiensten wurde keine Geldstrafe verhängt; sie wurden jedoch angewiesen, mehr als GBP 40.000 zu zahlen – als Kostenersatzung für die Untersuchung. ■

Satellitendirekttempfang oder ähnliche Dienste. Nur wenige Haushalte haben Zugang zu digitalen Kabelprogrammepaketen, und die Einführung von IPTV steht in Ungarn ebenfalls noch ganz am Anfang.

Bei DVB-T sind die laufenden Versuchssendungen von *Antenna Hungária Zrt.* (des kürzlich privatisierten nationalen Rundfunknetzbetreibers) zu erwähnen.

Das Dokument enthält im Weiteren eine Bestandsaufnahme der Frequenzen, die vor dem Hintergrund der Ergebnisse der RRC06 (der regionalen Funkkonferenz der ITU, die im Mai/Juni dieses Jahres stattfand) für den digitalen Rundfunk zur Verfügung stehen.

Die Strategie definiert auch das Regulierungsinstrumentarium zur Förderung der Digitalumstellung. Die einzelnen Instrumente sind nach ihrem Wesen geordnet und bewertet. In diesem Zusammenhang unterscheidet man:

- ordnungspolitische Eingriffe (z. B. Informationskampagnen für Verbraucher oder Definition der Rolle der ungarischen öffentlich-rechtlichen Sender im Digitalisierungsprozess);
- Regulierungsmaßnahmen (Medien-, Telekommunikations- oder Urheberrecht);
- Fördermechanismen (auf streng plattformneutraler Basis gemäß EU-Regulierung).

Ebenfalls zur Strategie gehören Vorschläge zur Festlegung einer Zentralstelle aus dem Kreis der staatlichen Institutionen, die sich mit den Herausforderungen der Digitalumstellung beschäftigt, und zur Einführung geeigneter Überwachungssysteme, um die zu erzielenden

Fortschritte zu bewerten.

Als allgemeine Ziele der Strategie wurden festgelegt:

- Stärkung der Medienvielfalt;
- Unterstützung der Entwicklung interaktiver Mehrwertdienste;
- Förderung eines nachhaltigen und wirksamen Wettbewerbs im Markt der digitalen Rundfunkübertragungen;
- Förderung der effizienten Nutzung knapper Ressourcen;

**Márk Lengyel**  
Körmeny-Ékes &  
Lengyel Consulting

● **Javaslat a televíziózás és a rádiózás digitális átállásának magyarországi stratégiájára** (Vorschlag für die Strategie für die Digitalumstellung der Hörfunk- und Fernsehstrahlung), abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10437>

HU

## IE – Neues Rundfunkgesetz

Am 5. September 2006 veröffentlichte das für die Medienpolitik im Bereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zuständige irische Ministerium (*Department of Communications, Marine and Natural Resources*) ein neues, umfassendes Rundfunkgesetz. Das Gesetz umfasst 129 Vorschriften, ist in zwölf Teile gegliedert und wird ergänzt durch einen Anhang. Ziel und Zweck des neuen Gesetzes ist die Aktualisierung des Rechtsrahmens für Rundfunk in Irland. Teil 2 des Gesetzes sieht eine einzige Regulierungsstelle für Inhalte vor, die *Broadcasting Authority of Ireland* (Irische Rundfunkbehörde – BAI), die die bestehenden Regulierungsfunktionen der *Broadcasting Commission of Ireland* (Irischer Rundfunkausschuss – BCI), der RTÉ-Behörde und der *Broadcasting Complaints Commission* (Rundfunkbeschwerdeausschuss – BCC) umfassen soll. Es wird auch ein *Contract Awards Committee* (Auftragsvergabeausschuss, § 26) und ein *Compliance Committee* (Ausschuss für Rechtsaufsicht § 27) geben. Letzterer wird die Rolle der BCC übernehmen und für die Beschwerdeprozesse (§ 44) zuständig sein. Das in § 24 Abs. 2 lit. f des

**Marie McGonagle**  
and **Nicola Barrett**  
Rechtsfakultät  
der National University  
of Ireland, Galway

● **Broadcasting Bill (Rundfunkgesetz) 2006**, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10449>

EN

## IT – Verbot des Anhebens der Lautstärke in Werbepausen

Am 12. Juli 2006 verabschiedete die italienische *Autorità per le garanzie nelle comunicazioni* (Kommunikationsbehörde – AGCOM) eine Änderung der Verordnung über Fernsehwerbung (siehe IRIS 2001-9: 11), die das Anheben der Lautstärke bei der Werbepausen verbietet. Die neue Bestimmung wurde am 10. Oktober 2006 umgesetzt, als die AGCOM die ersten zwingend von sämtlichen landesweit bzw. lokal ausstrahlenden Rundfunkveranstaltern und auf allen Plattformen (terrestrisch, Kabel und Satellit) einzuhaltenden technischen Parameter bestimmte.

**Maja Cappello**  
*Autorità per le Garanzie  
nelle Comunicazioni*

● **Verordnung Nr. 132/06/CSP „Modifiche al Regolamento in materia di pubblicità radiotelevisiva e televendite, di cui alla delibera n. 538/01/CSP del 26 luglio 2001“** (Änderungen der Verordnung über Fernsehwerbung und Teleshopping), abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10450>

● **Pressemitteilung über Beschluss Nr. 157/06/CSP „Misure urgenti per l'osservanza delle disposizioni in materia di livello sonoro delle trasmissioni pubblicitarie“** (Dringende Maßnahmen für die Beachtung von Bestimmungen über die Lautstärke von Werbung in Rundfunk und Fernsehen), abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10451>

IT

- Sensibilisierung und Aufklärung der Verbraucher;
- Sicherstellung des Zugangs benachteiligter sozialer Gruppen zu digitalen Fernsehdiensten durch einen klaren Rechtsrahmen in Übereinstimmung mit EG-Recht;
- eindeutige ordnungspolitische Maßnahmen;
- zielgerichtete Subventionspolitik in Übereinstimmung mit dem Prinzip der technologischen Neutralität während der Digitalumstellung.

Die betroffenen Parteien (Betreiber, Berufsverbände, wissenschaftliche Organisationen oder andere betroffene Stellen) sind eingeladen, die Strategie bis zum 11. November 2006 zu kommentieren. ■

Rundfunkgesetzes aus dem Jahr 2001 (siehe IRIS 2001-4: 9) enthaltene Recht auf Gegendarstellung (§ 45) wird ebenso ausgebaut wie die Vollstreckungsmechanismen, die künftig Geldbußen bis zu EUR 250,000 für Verletzungen von im neuen Rundfunkgesetz verankerten Pflichten, Kodizes oder Vorschriften (§ 48) umfassen sollen. Zu den erklärten Zielen der BAI gehören die Wahrung demokratischer Werte, insbesondere der Meinungsfreiheit, und die Bereitstellung offener und pluralistischer Rundfunk- und Fernsehprogramme (§ 24). Sie wird ihre Funktionen in völliger Unabhängigkeit ausüben (§ 28). Im Notfall wird der zuständige Minister jedoch die Befugnis haben, Lizenzen zurückzuziehen und entsprechende Dienste nach seinen Vorgaben zu betreiben bzw. betreiben zu lassen (§ 31). Weitere Bestimmungen betreffen die Einrichtung des irischsprachigen Senders TG4 (unabhängig von RTÉ) und das Erfordernis eines Pflichtenhefts (*charter*) für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, eine jährliche Verpflichtungserklärung und die Einrichtung eines Zuschauer- und Zuhörerausschusses bei den beiden Sendern RTÉ und TG4 (§§ 103, 104, 108). Sowohl RTÉ als auch TG4 werden gemäß dem Gesellschaftsgesetz 1963-2005 als *Companies Limited by Guarantees* (Sonderform der Aktiengesellschaft für nicht gewinnorientierte Gesellschaften – CLG) gegründet (§ 70). ■

Dieses Thema ist für den italienischen Rundfunk – sowohl für die öffentlich-rechtlichen als auch für die Privatsender – von hoher Bedeutung. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Studie eines Fachinstituts des Kommunikationsministeriums hat die AGCOM 15 % Lautstärkeanhebung als gerade noch tolerierbar definiert. Der Wert errechnet sich aus den durchschnittlichen Ergebnissen von 30 Messungen, die als 30-Sekunden-Stichproben von Werbesendungen und Programmen genommen werden. Sollten mehr als 30 % der Messungen darauf hinweisen, dass die Schwelle von 15 % Lautstärkeanhebung überschritten wurde, wäre die AGCOM gemäß Art. 51 Abs. 2 lit. b des Rundfunkgesetzes (siehe IRIS 2005-9: 14) befugt, für jede Verletzung Geldstrafen zwischen EUR 5.165 und EUR 51.646 zu verhängen.

Rundfunkveranstalter stehen nach Inkrafttreten des Beschlusses 30 Tage zur Verfügung, um ihre Systeme den neuen Vorschriften anzupassen. Diese werden sechs Monate lang wirksam sein, bis zur Annahme der endgültigen Parameter im Anschluss an ein Konsultationsverfahren mit den Hauptbetroffenen. ■

## NL – Minister für Bildung, Kultur und Wissenschaft reagiert auf drei Berichte

Mit einem Erklärungsschreiben an das Parlament reagierte der Minister für Bildung, Kultur und Wissenschaft auf die Erkenntnisse aus drei Studien, die kürzlich abgeschlossen wurden. Die erste Studie ist ein Bericht von TNO (einer unabhängigen Forschungseinrichtung) zur Zukunft von Werbung in einer digitalen Fernsehlandschaft. Der Bericht kommt zu dem Schluss, dass private und öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter zur Wahrung ihres gegenwärtigen Standes und Einflusses ihre Tätigkeiten auf digitale Dienste wie *Video-on-Demand* und Suchmaschinen ausweiten sollten. TNO prognostiziert, dass traditionelle Fernsehwerbung noch für einige Jahre die wichtigste Einnahmequelle bleiben, auf lange Sicht jedoch gegenüber Internetwerbung an Boden verlieren wird. Die Werbeeinnahmen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks würden jedoch stabil bleiben.

Der Minister reagierte optimistisch auf diese Erkenntnisse. Die stabilen Werbeeinnahmen trügen zur Kontinuität des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bei. Man wolle dem Rat von TNO folgen und einen Teil der jährlichen öffentlich-rechtlichen Werbeeinnahmen für die Entwicklung und Stärkung neuer Aktivitäten im Internet reservieren.

Die zweite Studie wurde von der niederländischen Medienbehörde erstellt und befasst sich mit der Regulierung des niederländischen Privatfernsehmarkts. Die Medienbehörde berichtet in erster Linie über die Stellung privater Rundfunkveranstalter im Hinblick auf internationale Regelungen. Sie befasst sich mit der gegenwärtigen Situation, in der eine Rundfunkveranstalter (RTL) von Luxemburg aus arbeitet, wo er weniger strengen Regelungen unterliegt, und die beiden anderen Rundfunkveranstalter (SBS und TALPA) von den Niederlanden aus arbeiten und somit den strengeren niederländischen Gesetzen unterliegen. Dies führt zu einer besseren Verhandlungsposition für RTL und verschafft dem Sender somit einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber seinen Wettbewerbern. Die Medienbehörde rät zur

Joost Schmaal  
Institut für  
Informationsrecht (IViR),  
Universität Amsterdam

• Schreiben des Ministers für Bildung, Kultur und Wissenschaft, 6. Oktober 2006, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10459>

NL

Abschaffung einiger der strengeren Regelungen, sodass das Mediengesetz den Mindeststandards des luxemburgischen Rechtssystems entspricht (siehe IRIS 2006-9: 18).

Die Antwort des Ministers besagt, dass bereits Schritte unternommen wurden, dieses Problem zu lösen. Ein Änderungsentwurf werde gerade erarbeitet, Gespräche mit den Rundfunkveranstaltern über eine Erweiterung der Werbemöglichkeiten dauerten an. Weitere Änderungen könnten eingeführt werden, wenn die Revision der europäischen Fernsehrichtlinie abgeschlossen sei.

Die letzte Studie behandelt die Zusammenarbeit zwischen öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunkveranstaltern. Eine der Empfehlungen dieses Berichts des *Centrum voor Intellectueel Eigendomsrecht* (Zentrum für das Recht des geistigen Eigentums – CIER) besteht in der Erarbeitung von Regelungen hinsichtlich der Nebenaufgaben von öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern. Die meisten Empfehlungen befassen sich mit der Anwendung des Mediengesetzes durch die Medienbehörde. Die Wissenschaftler zögern, das Mediengesetz zu ändern, da Änderungen der strategischen Leitlinien der Medienbehörde zu denselben Ergebnisse führen können – sogar schneller. Diese Änderungen sollten vorrangig die Möglichkeiten von Titelsponsoring und Merchandising betreffen. Schließlich könne eine öffentlich-private Zusammenarbeit zu mehr Einnahmen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk führen und sollte daher gefördert werden.

Der Minister erklärte dazu, die Medienbehörde sei bereit, ihre Strategie zu ändern, um die Möglichkeiten einer öffentlich-privaten Zusammenarbeit erweitern zu können. Das Mediengesetz ermöglicht Sponsoring von öffentlich-rechtlichem Rundfunk nur unter strengen Auflagen. Nach den Worten des Ministers sind private Rundfunkveranstalter nicht an derartige Regeln gebunden und somit frei, mit anderen privaten Parteien zusammenzuarbeiten. Gegenwärtig sind öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern Merchandising-Aktivitäten untersagt. Da der Minister jedoch der Ansicht ist, Merchandising bringe nicht nur Einnahmen, sondern könne ein Programm auch stärken, sollte es im Hinblick auf Sport-, Kultur- und Wohltätigkeitsprogramme erlaubt werden. Die Medienbehörde wird ihre strategischen Leitlinien überprüfen, um dies zu gestatten. ■

## PL – Verfassungsgericht prüft Filmgesetz

Das polnische Verfassungsgericht vertrat in seinem Urteil vom 9. Oktober 2006 die Ansicht, dass die Bestimmung des Art. 19 Abs. 9 des Filmgesetzes vom 30. Juni 2005 mit der Verfassung der Republik Polen in Einklang steht.

Das Filmgesetz vom 30. Juni 2005 trat am 19. August 2005 in Kraft. Die Bestimmungen über Abgaben, die ein wichtiger Teil des Fördersystems für Filmproduktionen sind (Art. 19), traten jedoch am 1. Januar 2006 in Kraft (siehe IRIS 2006-1: 18).

Das Filmgesetz führt mit Art. 19 ein indirektes Fördersystem ein, das den heimischen Filmmarkt stärken soll, legt aber auch zusätzliche Regelungen für öffentlich-rechtliche Sender fest, die auf eine direkte Förde-

rung hinauslaufen. Das Gesetz führt Abgaben (1,5 % vom Umsatz aus bestimmten Aktivitäten) für Unternehmen ein, deren Tätigkeiten mit der Nutzung von Filmen verbunden sind, also für Rundfunksender, Betreiber digitaler Plattformen, Kabelfernsehbetreiber, Kinobesitzer und Händler, die Filmkopien in physischer Form verkaufen oder vermieten). Die Gebühren sind an das polnische Institut für Filmkunst zu zahlen, eine staatliche Stelle, die verschiedene Aufgaben im Bereich der polnischen Filmkunstförderung erfüllt.

Am 27. März 2006 hat der Kommissar für den Schutz von Bürgerrechten beim Verfassungsgericht gegen Art. 19 Abs. 9 des Filmgesetzes geklagt, weil er verfassungswidrig sei (siehe IRIS 2006-5: 17).

Die streitige Bestimmung – also Art. 19 Abs. 9 – legt fest, dass die in Abs. 1-5, 6 und 7 beschriebenen Zah-

**Małgorzata Pęk**  
Nationaler Rundfunkrat,  
Warschau

lungen der analogen Anwendung der Bestimmungen von Teil III („steuerliche Verpflichtungen“) des Gesetzes vom 29. August 1997 – Steuergesetz (*Ordynacja podatkowa*) – unterliegen, aber in diesem Fall liegen die Zuständigkeiten der Finanzverwaltung beim Direktor des Polnischen Instituts für Filmkunst, und zuständige Instanz für Rechtsbehelfe ist der Kulturminister.

● **Pressemitteilung des Verfassungsgerichts, abrufbar unter:**  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10438>

● **Urteil des Verfassungsgerichts vom 9. Oktober 2006 (Rechtssache K 12/06), abrufbar unter:**  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10439>

● **Ustawa z dnia 30 czerwca 2005 r. o kinematografii, Dz. U. Nr. 132, poz. 1111 (Filmgesetz vom 30. Juni 2005, Amtsblatt 2005 Nr. 132 Punkt 1111), abrufbar unter:**  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10440>

PL

## PL – Änderungsvorschläge zur Regelung des Rechts am geistigen Eigentum

Das Kulturministerium hat eine Novellierung des Gesetzes zum Urheberrecht und verwandten Schutzrechten vom 4. Februar 1994, der Zivilprozessordnung vom 17. November, des Gesetzes zum Recht am gewerblichen Eigentum vom 30. Juni 2000, des Gesetzes vom 27. Juli 2001 zum rechtlichen Schutz von Datenbanken und des Gesetzes vom 26. Juni 2003 zum rechtlichen Schutz von Pflanzenarten (alle in der jeweils geltenden Fassung) vorbereitet, um die Anforderungen des Gemeinschaftsrechts im Bereich der Rechte am geistigen Eigentum in das polnische Rechtssystem umzusetzen.

In erster Linie dient der Gesetzentwurf der Umsetzung der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums. Ferner ist mit dem Entwurf auch eine Feinabstimmung bei der Umsetzung einiger Bestimmungen aus anderen Richtlinien bezweckt, nämlich der Richtlinie 93/83/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung, der Richtlinie 93/98/EWG des Rates zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte und der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den rechtlichen Schutz von Datenbanken.

Im Hinblick auf die Umsetzung von Bestimmungen der Durchsetzungsrichtlinie, die im Zentrum des vorgeschlagenen Gesetzentwurfs steht, sollen mit den Änderungen weitere notwendige Maßnahmen, Verfahren und Rechtsmittel zur Sicherung der Durchsetzung des Rechts an geistigem Eigentum im polnischen Rechtssystem eingeführt werden. Diese Maßnahmen umfassen die Annahme der Urheber- bzw. Inhaberschaft zum Zwecke der Anwendung von Durchsetzungsmaßnahmen im Bereich der verwandten Schutzrechte und des Schutzes von Datenbanken.

**Małgorzata Pęk**  
Nationaler Rundfunkrat,  
Warschau

● **Projekt z dnia 21 sierpnia 2006 r., Ustawa z dnia ... r. o zmianie ustawy o prawie autorskim i prawach pokrewnych oraz o zmianie innych ustaw (Entwurf vom 21. August 2006 für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte), abrufbar unter:**  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10441>

PL

Der Kommissar für den Schutz von Bürgerrechten äußerte Zweifel daran, dass Art. 19 Abs. 9 mit Bezug auf Aktivitäten der Steuerverwaltung und die Erhebung einer neuen Steuer nicht gegen das Prinzip der korrekten und rationalen Gesetzgebung verstößt.

In seinem Urteil befand das Verfassungsgericht, dass keines der Argumente, die zu den Steuerverwaltungskompetenzen des Direktors des polnischen Instituts für Filmkunst vorgetragen wurden, für eine Verfassungswidrigkeit spreche.

Die Rechte der Stellen, die zu den genannten Zahlungen verpflichtet sind, sind nach Meinung des Gerichts nicht bedroht. Die Ausstattung des Direktors des polnischen Instituts für Filmkunst mit Steuerverwaltungskompetenzen garantiere die Einheitlichkeit der Inkassopraxis, da dasselbe zentrale Organ die Zahlungen aller Zahlungspflichtigen eintreibe. ■

Ein weiterer wichtiger Teil der Durchsetzungsrichtlinie besteht in den vorläufigen und präventiven Maßnahmen, die im innerstaatlichen Recht bereits durch die Zivilprozessordnung geregelt sind. Der Gesetzentwurf schlägt nur eine kleine Änderung in diesem Punkt vor. Außerdem sind Korrekturmaßnahmen, die in der Durchführungsrichtlinie geregelt sind, bereits in den relevanten Rechtsakten enthalten; insbesondere im Gesetz zum Recht am gewerblichen Eigentum und im Gesetz zum Urheberrecht und verwandten Schutzrechten. Der Entwurf schlägt aber auch hier einige Änderungen vor, die eine flexiblere Anwendung von Korrekturmaßnahmen ermöglichen sollen.

Einstweilige Verfügungen, die in der Durchsetzungsrichtlinie zusätzlich zu den bereits in der Zivilprozessordnung und im Zivilgesetzbuch geregelten Maßnahmen vorgesehen sind, sollen auch in das Gesetz zum Recht am gewerblichen Eigentum, das Gesetz zum Urheberrecht und verwandten Schutzrechten, das Gesetz zum rechtlichen Schutz von Datenbanken und das Gesetz zum rechtlichen Schutz von Pflanzenarten eingeführt werden.

Der Regulierungsansatz gegenüber solchen Themen wie Schadensersatz, alternativen Maßnahmen, Veröffentlichung von Gerichtsurteilen und Beweisen sowie Bestimmungen zum Recht auf Informationen über die Herkunft und die Vertriebsnetze von Waren oder Dienstleistungen, die Rechte am geistigen Eigentum verletzen, wurde ebenfalls den Erfordernissen des *acquis communautaire* angepasst.

Außerdem sieht der Gesetzentwurf im Hinblick auf die Umsetzung einzelner Bestimmungen aus anderen Richtlinien einige kleine Änderungen vor. So führt er z. B. die Definitionen der Begriffe „Satellit“ und „öffentliche Wiedergabe über Satellit“ aus der Richtlinie 93/83/EWG in das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte ein und präzisiert, wie die Schutzdauer für Tonträger und Videos gemäß Richtlinie 93/98/EWG zu ermitteln ist. Zudem sieht er in Übereinstimmung mit Richtlinie 96/9/EG ein Schutzrecht *sui generis* für den Hersteller einer Datenbank vor, unabhängig davon, ob ein urheberrechtlicher Schutz der Datenbank besteht (Möglichkeit des kumulativen Schutzes). ■

## RS – Änderungen am Rundfunkgesetz verabschiedet

Der serbische Präsident hat die Änderungen am serbischen Rundfunkgesetz von 2002 unterzeichnet, denen er im Juli dieses Jahres die Unterschrift verweigert hatte (siehe IRIS 2006-8: 11), nachdem das Parlament in der erneuten Abstimmung vom 29. September 2006 seine Entscheidung bekräftigt hat. Die Änderungen traten am 11. Oktober 2006 in Kraft, acht Tage nach ihrer Veröffentlichung im serbischen Amtsblatt.

Damit wird das Rundfunkgesetz in 16 Punkten geändert. Einige dieser Korrekturen dienen dazu, der Rundfunkbehörde umfassendere Befugnisse im Bereich der Satelliten- und Kabelverbreitung sowie mehr Kontrollkompetenzen gegenüber allen Sendern (terrestrisch, Satellit und Kabel) zuzuweisen. Andere beziehen sich auf die interne Struktur der Behörde und ihre Position – einige mit der Ernennung beauftragte Mitglieder des Rates der Rundfunkbehörde wurden ausgetauscht, und es wurde die Möglichkeit eingeführt, ein Ratsmitglied auf Beschluss von sechs anderen Ratsmitgliedern zu suspendieren. Eine bedeutende Änderung, die der Präsident der Republik zuvor abgelehnt hatte, ist, dass die Finanzpläne der Rundfunkbehörde von der Regierung statt vom Parlament genehmigt werden müssen. Die empfindlichsten Änderungen betreffen die Umsetzung der Entscheidungen der Behörde, für die ein besonderes Durchführungsverfahren eingeführt wird. Nach diesem

Miloš Živković  
Universität Belgrad,  
Juristische Fakultät,  
Kanzlei  
Živković & Samardžić,

## RU – Gesetz über personenbezogene Daten verabschiedet

Am 29. Juli 2006 wurde ein neues Bundesgesetz „Über personenbezogene Daten“ verabschiedet, das am 25. Januar 2007 in Kraft treten wird. Es wurde eingeführt, um die internationalen Verpflichtungen der Russischen Föderation zu erfüllen, da Russland im Januar 2006 das (am 28. Januar 1981 in Straßburg unterzeichnete) Europäische Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten ratifiziert hatte.

Das Problem des Schutzes personenbezogener Daten war in Russland seit 1997 in der Diskussion, als der erste Gesetzentwurf erarbeitet wurde. 1999 wurde ein Modellgesetz über personenbezogene Daten in der Gemeinschaft unabhängiger Staaten (GUS) verabschiedet. Die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprachen jedoch nicht den Bestimmungen des Übereinkommens und mussten überarbeitet werden.

Die Grundbegriffe des neuen Gesetzes haben große Ähnlichkeit mit denen, die im Übereinkommen zu finden sind. Die wichtigsten Begriffe des Gesetzes entsprechen den im Übereinkommen festgelegten. Das Gesetz klärt und spezifiziert die allgemeinen Bestimmungen des Übereinkommens und passt sie den Bedürfnissen der russischen Gesellschaft an.

Es stellt wirksame rechtliche Mechanismen zum Schutz personenbezogener Daten zur Verfügung.

Verfahren muss ein Sender eine endgültige Entscheidung der Behörde zum Lizenzentzug unverzüglich umsetzen (bisher galt das allgemeine Verwaltungsverfahren, und der Oberste Gerichtshof hatte die Möglichkeit, die Umsetzung der endgültigen Entscheidung der Behörde über den Lizenzentzug auszusetzen), und der Bevollmächtigte der Behörde hat in Bezug auf die Zwangsumsetzung recht weitreichende Kompetenzen. Einige Änderungen sind für Ausschreibungsteilnehmer von Bedeutung, weil die Frist für die Aufnahme des Sendebetriebs für Nachrichtensender auf 90 Tage (früher 60 Tage) ab Erteilung der Lizenz heraufgesetzt wurde und die Gebühr für die Hörfunkausstrahlung aufgrund des geringeren Marktpotenzials des Radios deutlich gesenkt wurde (von 20 % auf 5 % der Fernsehgebühren). Andere Änderungen sind weniger bedeutend.

Die verabschiedeten und veröffentlichten Änderungen scheinen ein schnelleres Verfahren für die Schließung von Radio- und Fernsehstationen zu ermöglichen, die bei den bevorstehenden Ausschreibungen (für regionale und lokale Lizenzen) keine Sendelizenz erhalten. Da die Behörde nun über ein klares und wirksames Mittel zur Durchsetzung ihrer Entscheidungen verfügt, könnten die neuen Regelungen dazu beitragen, die hohe Zahl der Sender von 1200 auf etwa 400 zu reduzieren. Es soll beobachtet werden, ob die neuen Zuständigkeiten zulasten der Verlierer der Ausschreibungen gehen, da deren Einspruchsmöglichkeiten eingeschränkt werden. ■

Beispielsweise können personenbezogene Daten normalerweise nur vertraulich genutzt oder bearbeitet werden. Das bedeutet, dass Daten über eine Person (die bereits identifiziert oder identifizierbar ist) nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der betroffenen Person bearbeitet werden dürfen. Die Fälle, in denen Daten ohne Zustimmung genutzt werden dürfen, sind im Gesetz aufgelistet.

Dem Gesetz zufolge muss die Verarbeitung personenbezogener Daten klar dargelegten rechtlichen Zielsetzungen entsprechen. Das neue Gesetz legt auch entsprechende Schutzmaßnahmen für die Verarbeitung bestimmter Datenkategorien vor, zum Beispiel von Daten, die Auskunft über rassische Herkunft, politische Anschauungen, religiöse oder andere Überzeugungen, Gesundheit, Sexualleben oder Vorstrafen geben.

Es enthält Bestimmungen über den grenzüberschreitenden Austausch personenbezogener Daten. Ein solcher Austausch ist dem Gesetz zufolge nur möglich, wenn der andere Staat einen entsprechenden Datenschutzes gewährleistet. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, ist der Datentransfer dann möglich, wenn die schriftliche Zustimmung der betroffenen Person eingeholt wird, wenn die nationale Sicherheit oder die Verteidigung der Russischen Föderation berührt ist, wenn eine internationale Verpflichtung der Russischen Föderation zur rechtlichen Zusammenarbeit vorliegt, wenn die Daten eine Vertragspartei betreffen, wenn es um

**Nadezhda Deeva**  
Zentrum für Medienrecht  
und Medienpolitik, Moskau

Visumsangelegenheiten geht und wenn Leben, Gesundheit und andere wichtige Interessen der Person oder anderer Menschen geschützt werden müssen und es

● **Федеральный Закон "О персональных данных" (Föderationsgesetz „über personenbezogene Daten“)** vom 27. Juli 2006, N 152-FZ, verabschiedet durch die Staatsduma am 8. Juli 2006. abrufbar unter:  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10436>

**RU**

## **SE – Angeklagter Tauschbörsenbenutzer vom Berufungsgericht freigesprochen**

Am 2. Oktober 2006 wurde der erste Tauschbörsenbenutzer in Schweden vom *Svea Hovrätt* (Landgericht des Bezirks Stockholm) wegen mangelnder technischer Beweise freigesprochen.

Laut Anklage hatte der Angeklagte gegen die Bestimmungen des *upphovsrättslag* (Urheberrechtsgesetz) verstoßen, als er unter Verwendung einer Tauschbörsen-Software von seinem Computer aus den schwedischen Film „Hip Hip Hora“ im Internet öffentlich zugänglich machte. Der Angeklagte hatte die Forderung bestritten. Das Gericht der ersten Instanz, *Västmanlands tingsrätt* (Amtsgericht von Västmanland), hatte den Mann zu einer Geldstrafe verurteilt.

Gemäß den Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes darf ein Film nicht ohne Einwilligung des Produzenten kopiert oder veröffentlicht werden. Eine Verletzung dieser Bestimmungen stellt eine strafbare Handlung dar, die mit einer Geld- oder einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren belegt wird.

*Svenska Antipiratbyrån* (das schwedische Anti-Piraterie-Büro) hatte der Polizei die Straftat gemeldet. Durch computergestützte Mittel hatte das Büro die IP-Adresse des Angeklagten herausgefunden, und den Film vom Computer des Angeklagten heruntergeladen und von diesem Vorgang ein Bildschirmfoto gemacht.

Das Amtsgericht befand, aufgrund der technischen Aufzeichnungen und der Informationen, die der Angeklagte der Polizei während der Voruntersuchung gegeben hatte, lägen genug Beweise dafür vor, dass der Film vom

**Michael Plogell  
und Monika Vulin**  
*Wistrand Advokatbyrå,  
Göteborg, Schweden*

## **SK – Förderung des heimischen Films auch mittels einer Novelle des Konzessionsgesetzes**

Das slowakische Kulturministerium beabsichtigt durch den Beginn einer Zusammenarbeit mit dem Slowakischen Fernsehen (STV), einheimische Film- und Fernsehproduktionen stärker zu fördern. Geplant ist die Gewährung von Garantien für gemeinsame Filmproduktionen, aber auch der Erlass eines entsprechenden neuen Rechtsrahmens. Nach Plänen des neuen Kulturministers soll das Kulturministerium dem slowakischen Nationalrat noch im zweiten Quartal des Jahres 2007 den Entwurf eines Gesetzes über einen audiovisuellen Fonds vorlegen.

Im Oktober arbeitete das Kulturministerium bereits an den Vorbereitungen eines Gesetzentwurfs über Gebühren für die vom Slowakischen Rundfunk an die Öffentlichkeit erbrachten Dienstleistungen. Mit dem Gesetz, das das gegenwärtige Gesetz über Konzessions-

unmöglich ist, die ansonsten notwendige Zustimmung zu erhalten.

Nach dem Gesetz wird die Einhaltung der Gesetzgebung über personenbezogene Daten von der zuständigen staatlichen Behörde überwacht.

Verstöße gegen das Gesetz begründen eine zivil-, verwaltungs-, straf- oder disziplinarrechtliche Haftung. ■

Computer des Angeklagten heruntergeladen worden sei. Das Gericht kam zu dem Schluss, dass der Angeklagte den Film veröffentlicht hatte, als er ihn durch das Datenaustauschprogramm der Öffentlichkeit zugänglich gemacht hatte.

Das Berufungsgericht folgte der Argumentation jedoch nicht, da es die technischen Beweise als ungenügend ablehnte. Das Gericht verwies darauf, dass auf dem Bildschirmfoto keine Uhrzeit vermerkt sei und dass die vom Büro vermerkte Uhrzeit für den Download nicht nachgeprüft werden könne. Da im Laufe eines Tages laut Internet-Provider eine IP-Adresse verschiedenen Internet-Benutzern zugewiesen werden kann, urteilte das Gericht, es sei weder sicher, dass der Datenaustausch vom Computer des Angeklagten aus erfolgt sei, noch könnte ausgeschlossen werden, dass eine andere Person den Computer des Angeklagten zum fraglichen Zeitpunkt benutzt habe.

Diese Entscheidung zeigt, dass für den Beweis des Datenaustauschs umfassende und handfeste Beweise vorliegen müssen, sodass sogar eine Hausdurchsuchung des Verdächtigen erforderlich sein kann. Ein Durchsuchungsbefehl kann jedoch nur dann angeordnet werden, wenn genügend Gründe dafür vorliegen, das Vergehen mit einer Freiheitsstrafe zu belegen. Bislang wurden alle sieben Tauschbörsenbenutzer, die von schwedischen Amtsgerichten verurteilt wurden, mit einer Geldstrafe belegt, allerdings ging es jeweils auch nur um eine geringe Anzahl von getauschten Daten. Die Tauschbörsenbenutzung müsste somit größere Ausmaße annehmen, damit Aussicht auf einen Haftbefehl besteht. ■

gebühren ablösen wird, soll die finanzielle Situation des STV verbessert werden. Es soll dazu beitragen, STV zu einem bedeutenden Produzenten slowakischer Filme zu machen. Nach Vorstellungen des Kulturministers sollen in der Slowakei bereits ab dem Jahr 2008 zumindest zehn abendfüllende Spielfilme jährlich produziert werden. Mit dem neuen Gesetz soll zudem gewährleistet werden, dass Gebühren auch von denjenigen Haushalten erhoben werden, die laut statistischen Rechnungen einen Fernseher besitzen, diesen aber nicht angeben. Nach Darstellung des gesetzlichen Vertreters von STV würde die Erhebung solcher Gebühren dem öffentlichen rechtlichen Veranstalter jährlich einen Mehrbetrag von SKK 400 bis 550 Millionen (dies entspricht etwa EUR 11,8 bis 14,8 Millionen) einbringen. Aus den zusätzlichen Finanzmitteln möchte der STV bis zu 85 % in die Programmproduktion investieren, was auch die Herstellung einheimischer Filme umfasst. ■

**Jana Markechová**  
*Freshfields Bruckhaus  
Deringer, Bratislava*

## iris Spezial

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

### Audiovisuelle Mediendienste ohne Grenzen Umsetzung der Regeln

Diese IRIS Spezial vermittelt aktuelle Informationen über das Verhältnis und die Weiterentwicklung der beiden europäischen Regelwerke für grenzüberschreitendes Fernsehen.



Straßburg 2006  
ISBN 10: 92-871-6117-8  
ISBN 13: 978-92-871-6117-8

Bestellung der Publikation bei der Informationsstelle: <http://www.obs.coe.int/about/order.html.de>

## VERÖFFENTLICHUNGEN

Picard, F.  
*Le contrôle de la Cour de cassation en droit d'auteur*  
Collection : Cahiers IRPI  
N° 7, 2006  
Editeur : CCIP  
ISSN : 0758-0835  
ISBN : 2-85504-496-0

Martel, C.,  
*Les contrats de production cinéma et télévision*  
FR: Paris  
2006, Editions Dixit  
ISBN 2-84481-109-4

Van Drooghenbroeck, S.,  
*La Convention européenne des droits de l'homme - Trois années de jurisprudence de la Cour européenne des droits de l'homme 2002-2004 - Articles 7 à 59 de la Convention - Protocoles additionnels*  
BE: Louvain-la-Neuve  
2006, Larcier

Schiwy, P., Schütz, W. J., Dörr, D.,  
*Medienrecht. Lexikon für Praxis und Wissenschaft*  
DE: Köln  
2006, Carl Heymanns Verlag  
ISBN 10: 3-452-26475-0  
ISBN 13: 978-3-452-26475-0

Holznagel/Enaux/Nienhaus,  
*Telekommunikationsrecht*  
DE: München  
2006, Verlag C.H. Beck

Weidlich, K-U., Vlasic, A.,  
*Lokales Fernsehen auf dem Weg zum Werbemedium*  
DE: Baden Baden  
2006, Nomos  
ISBN 3-8329-1711-X

Australian Copyright Council  
*Fair use: Issues and Perspectives: A Discussion Paper*  
2006  
ISBN 1-920-778-03-9

Padfield, T.,  
*Copyright for Archivists and Users of Archives (2<sup>nd</sup> edn)*  
GB: London  
2006, Facet Publishing  
ISBN 1-85604-512-9

Murray, A.,  
*Regulation of Cyberspace*  
2006, Cavendish Pub Ltd  
ISBN: 1-90438-521-4

## KALENDER

### The Digital Film Rights Conference

7. Dezember 2006  
Veranstalter: Screen International  
Ort: London  
Information & Anmeldung:  
Tel.: +44 (0)20 7841 4805  
Fax.: +44 (0)20 7505 6001  
E-mail: [screenconferences@emap.com](mailto:screenconferences@emap.com)  
<http://www.digitalrightsconference.co.uk/>

### IRIS on-line

Über unsere Homepage haben Sie als Abonnenten Zugang zu allen drei Sprachversionen aller seit 1995 erschienenen Ausgaben von IRIS: [http://obs.coe.int/iris\\_online/](http://obs.coe.int/iris_online/)  
Passwort und Benutzernamen für diesen Service werden jeweils nach Abschluss Ihres Jahresabonnements mitgeteilt. Sollten Sie Ihr Passwort oder Ihren Benutzernamen noch nicht erhalten haben, so wenden Sie sich bitte an [orders@obs.coe.int](mailto:orders@obs.coe.int)  
Information über alle weiteren Publikationen der Informationsstelle finden Sie unter [http://www.obs.coe.int/oea\\_publ/](http://www.obs.coe.int/oea_publ/)

### IRIS Merlin Datenbank

Mit Hilfe von IRIS Merlin können Sie individuell gestaltete Recherchen über juristische Ereignisse mit Relevanz für den audiovisuellen Sektor durchführen. Sie haben Zugriff auf alle seit 1995 im IRIS Newsletter veröffentlichten Artikel in allen drei Sprachversionen. Durchsuchen Sie diesen Fundus entweder mit Hilfe der angebotenen thematischen Klassifizierungen oder anhand von Ihnen gewählter zeitlicher oder geographischer Vorgaben oder einfach durch von Ihnen bestimmte Schlüsselworte.

In vielen Fällen führt Sie diese Suche nicht nur zu einem (oder sogar mehreren) Artikel(n) über das jeweilige Ereignis, sondern auch zum Text des maßgeblichen Gesetzes, zur zugrunde liegenden Gerichts- bzw. Verwaltungsentscheidung oder zu einem anderen maßgeblichen Dokument. IRIS Merlin wird monatlich aktualisiert und enthält auch Beiträge, die nicht im IRIS Newsletter abgedruckt sind.

Als IRIS Abonnent haben Sie auch zu den aktuellsten Informationen kostenlos Zugang. Verwenden Sie das Ihnen für IRIS on-line (siehe oben) gegebene Passwort und den entsprechenden Benutzernamen.

Testen Sie die Datenbank selbst: <http://merlin.obs.coe.int>

### Abonnements

IRIS erscheint monatlich. Das Abonnement (10 Ausgaben pro Kalenderjahr und 5 Ausgaben IRIS plus sowie Jahresindex und Einbanddeckel) kostet EUR 198,- zzgl. Vertrieb/Direktbeorderungsgebühren (EUR 30,-/5,-) 35,- zzgl. MWSt, Inland, jährlich. Einzelheft auf Anfrage.

#### Abonnentenservice:

NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG - 76520 Baden-Baden - Deutschland  
Tel.: +49 (0) 7221 21 04 39 - Fax: +49 (0) 7221 21 04 43 - E-Mail: [hohmann@nomos.de](mailto:hohmann@nomos.de)  
Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierteljährlicher Frist zum Kalenderjahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird.